

# **Ortsgemeinde Bischheim**

## **Bebauungsplan „Solarpark Bischheim“**

**Beteiligung gem.**

**§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bischheim  
in der Sitzung am**

**— · — · —**

**Stand: 08.07.2024**



Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 02.10.2023 bis einschließlich 03.10.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

<b>Absender</b>	<b>Datum</b>
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.09.2023
Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie	26.09.2023
Pfalzgas	26.09.2023
VG Alzey-Land	26.09.2023
Pfalzkom	29.09.2023
Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	04.10.2023
Inexio	05.10.2023
Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	06.10.2023
Fischereiverband Reinland-Pfalz	11.10.2023
EWR	17.10.2023
Deutsche Flugsicherung	20.10.2023



Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Telekom	26.09.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.</p> <p>Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Telekommunikationslinie liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Die Berücksichtigung ist daher nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Telekommunikationslinien durch die Planung ist nicht zu erwarten.</p>



<p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	
---	--

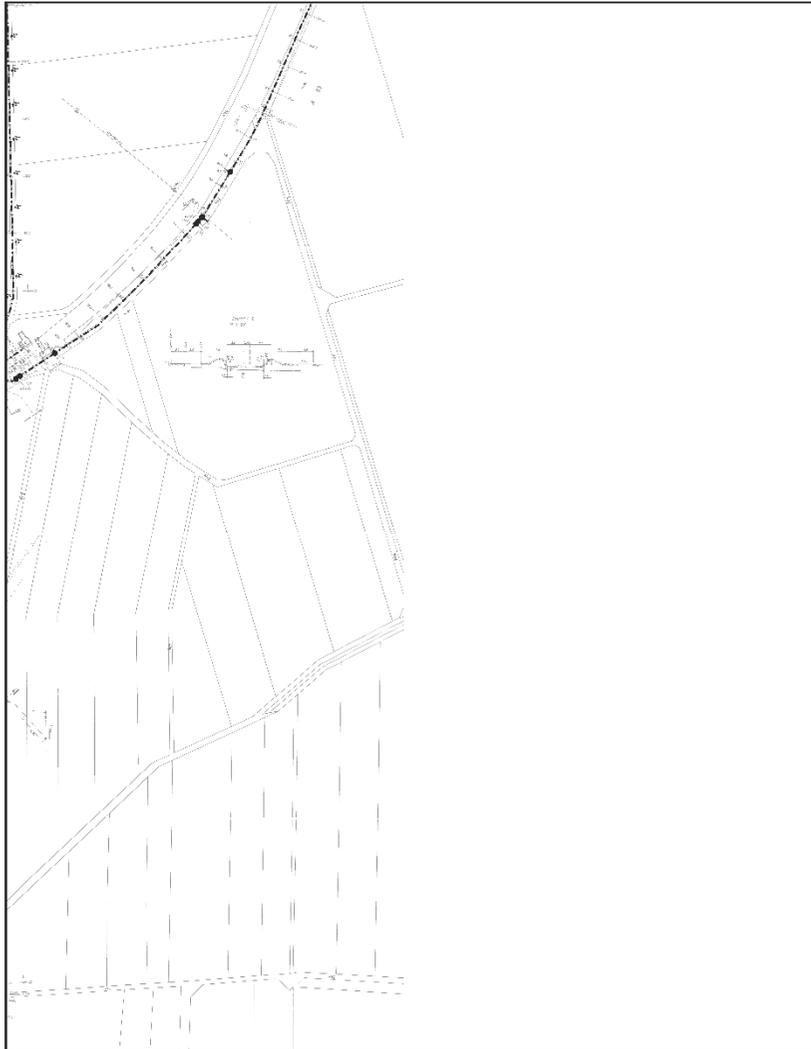
<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
--



Datum/Uhrzeit: 26.9.2023 11:11:33	Referenznr.: 7645625
PTI 21 Hellbronn / Neustadt	
Maßstab: 1:2500	gültig bis: 26.10.2023

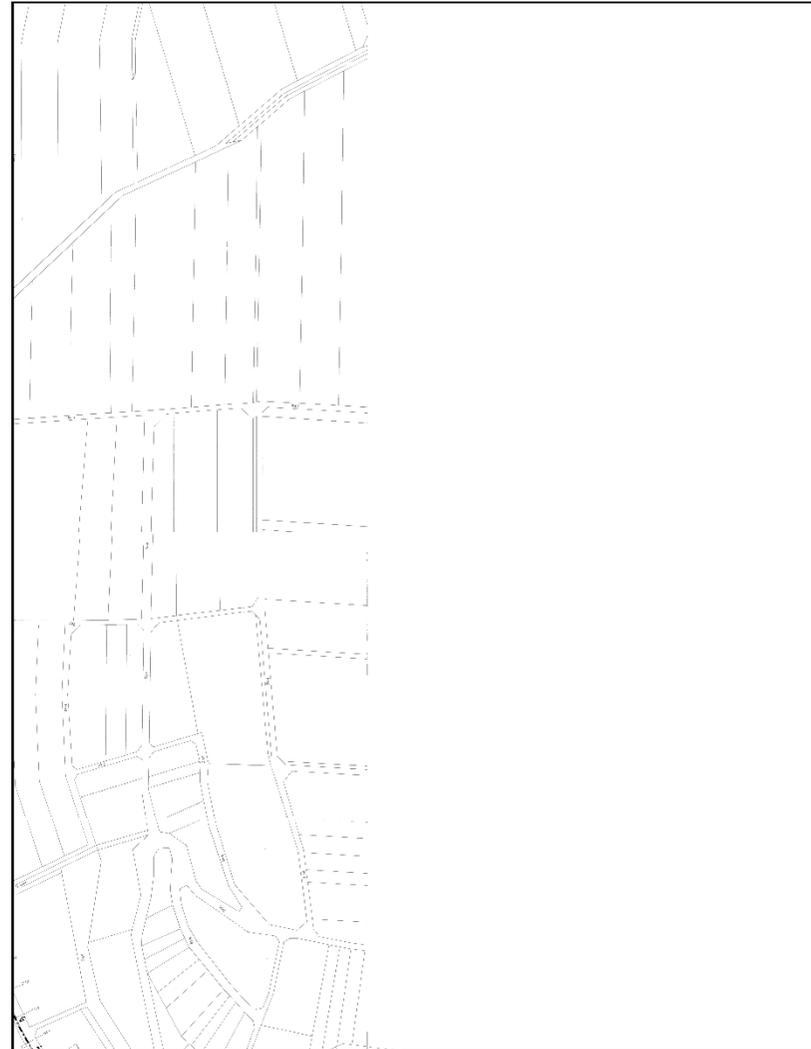
**Trassenauskuft Kabel**





Datum/Uhrzeit: 26.9.2023 11:14:18	Referenznr.: 7645857
PT1 21 Heilbronn / Neustadt	
Maßstab: 1:2500	gültig bis: 26.10.2023

Trassenauskunft Kabel



Datum/Uhrzeit: 26.9.2023 11:14:27	Referenznr.: 7645859
PT1 21 Heilbronn / Neustadt	
Maßstab: 1:2500	gültig bis: 26.10.2023

Trassenauskunft Kabel





<b>2</b>	<b>Creos Deutschland GmbH</b>	<b>28.09.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Die Berücksichtigung ist daher nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung der neben genannten Leitungen durch die Planung ist nicht zu erwarten.</p>
II.	<p>Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der <b>Sparte Gas</b> bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „<b>Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen</b>“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. <b>Die Errichtung von Fundamenten, Photovoltaikanlagen oder ähnlichen Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist nicht gestattet. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen (Gashochdruckleitungen sowie FM-Kabel, jeweils nebst evtl. angeschlossenen Anlagen) ist jederzeit zu gewährleisten.</b> Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan beigefügt.</p>

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen.

Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind kreuzende Kabel und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Der lichte Abstand zur Gashochdruckleitung darf dabei **0,4 m** nicht unterschreiten.

In Abhängigkeit der Spannungsebene ist gemäß **DVGW GW 22** eine Vergrößerung der Mindestabstände erforderlich.

Bei der Verlegung von Hochspannungskabeln ist die Gashochdruckleitung im Kreuzungsbereich zu schützen. Dies erfolgt z.B. durch das Einbringen von Betonplatten zwischen Kabel und Leitung oder vergleichbaren Maßnahmen.

Parallelführungen müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Die Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens kann nur in Ausnahmefällen nach vorheriger technischer Abstimmung gestattet werden. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist zusätzlich der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

Werden **Kabelpflüge, Grabenfräsen, Horizontalbohrungen** oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotenzial eingesetzt, so ist eine Parallelverlegung ausschließlich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Eine Kreuzung der Gashochdruckleitung unter Verwendung der genannten Verfahren ist grundsätzlich nicht gestattet.

	<p>Die tatsächliche Lage und Tiefe der Gashochdruckleitung ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.</p> <p>Bei Näherung in horizontalem oder vertikalem Abstand unter <b>0,5 m</b> zu unseren Gashochdruckleitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p> <p>Freigelegte Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Ohne Aufhängung oder Unterstützung dürfen sie grundsätzlich nicht weiter als <b>3 m</b> freigelegt werden.</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p>	
<p>III.</p>	<p><b>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</b></p> <p><b><u>Achtung:</u> Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihren verbundenen metallischen Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen</b></p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

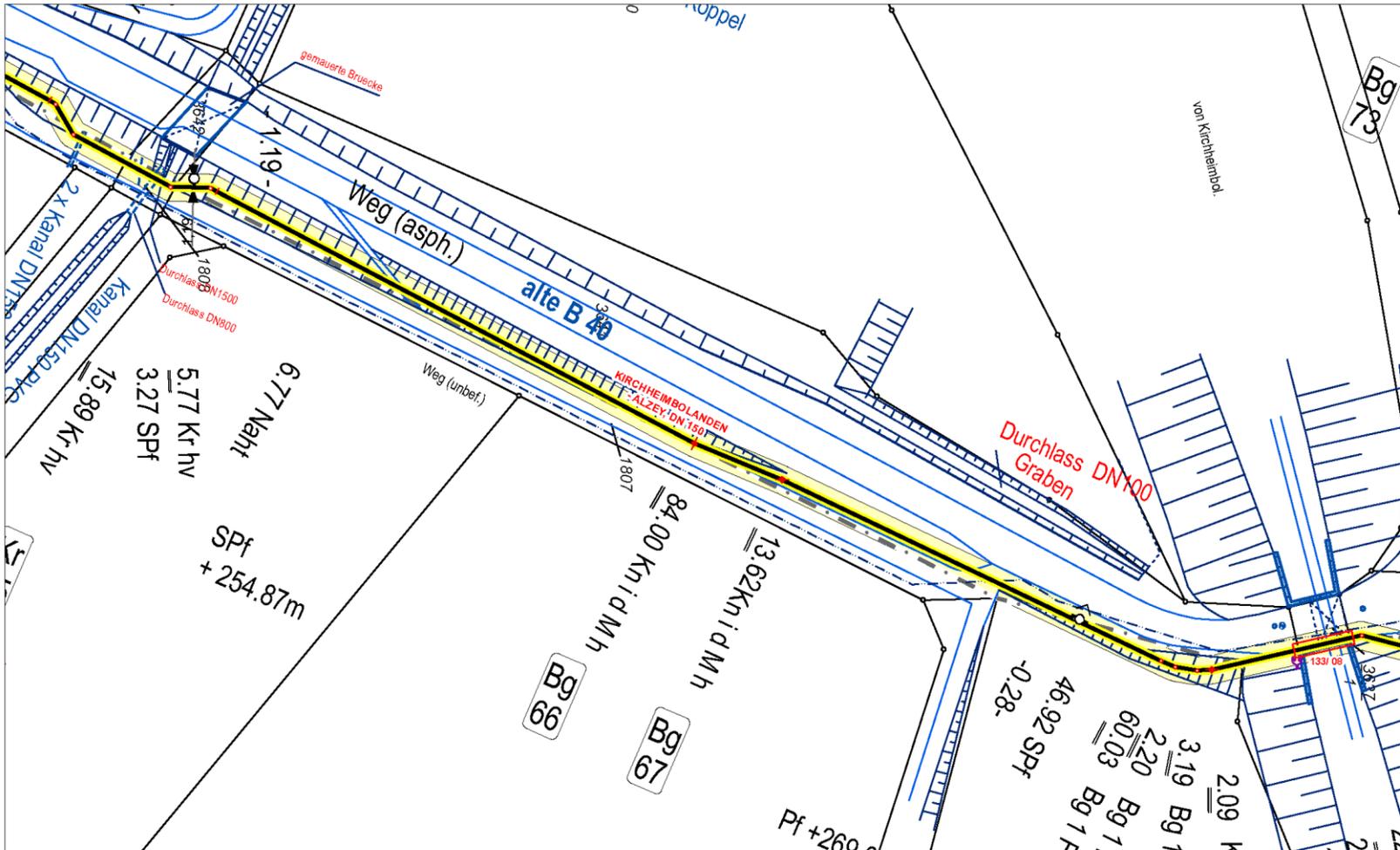
**Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.**

**Weitergehende Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.** Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktage** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

**Bitte beachten Sie:** Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Ansprechpartner für Rückfragen:  
**Creos Deutschland GmbH**  
**Technisches Büro Frankenthal**  
**Telefon: 06841 / 9886 - 560**  
**planauskunft@creos-net.de**

**Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.**



**Freistellungsvermerk:**  
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unveränderlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungsanlagen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbebewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Orientierung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suttschlitze, Handstichabung o. ä.) festzustellen. Die abgetragenen Pläne geben den besehenden Bestand zum Zeitpunkt der Netzausarbeitung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungsanlagen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungsanlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzanschlüsse eingetroffen werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abfragen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungsanlagen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Öffentlichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Erkundung erfolgen. Die Anweisung zum Schutz von Oberhochdruckleitungen und die Anweisung zum Schutz von Erdbecken und Freileitungen ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

<b>Bestandsplan Gas und Schutzstreifen Creos Deutschland GmbH</b>		Blatt: 1/1 CR-2023-06055	
<p>ALKIS + Raster SL; LVGL Kontrollnummer Z - 9221 - ALKIS RP: © GeoBasis-DE LVerm GeoRP 2023 - ALKIS-Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Raster RP: © GeoBasis-DE LVerm GeoRP 2020; d-de-by-c-0, www.lvm-geo.rp.de (Daten bearbeitet) Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)</p>	<p>Plotdatum: <b>28.09.2023</b></p> <p>Gültigkeitsdauer s. Einweisung</p>	<p><b>Maßstab</b> 1:500</p>	<p>Zentrale Planauskunft Tel.: +49(0)6841 9886-160 Zentrale Störungsannahme Tel.: 0800/0800 577</p>
<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg Tel.: +49(0)6841 9886-0 Fax.: +49(0)6841 9886-111</p>			



Freistellungsvermerk: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungsstelle unverbindlich sind. Mit Abweichungen und Unvollständigkeiten muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschlitze, Handbohrung o. ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den bekannten Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angelegten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungs-einrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abgräben aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillegelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Drücklichkeit jedoch vorhanden sein. Zu Beginn der Bauphase muss eine örtliche Einweisung erfolgen. Die "Anweisung zum Schutz von Östhoehdruckleitungen" und die "Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen" ist Bestandteil dieser Planauskunft und verbindlich zu beachten.

**Übersichtsplan Creos Deutschland GmbH**

**CR-2023-06055**

Plotdatum:  
**28.09.2023**

Maßstab  
**1:10000**

Zentrale Planauskunft  
Tel.: +49(0)6841 9886-160

Creos Deutschland GmbH  
Am Zunderbaum 9  
66424 Hornburg  
Tel.: +49(0)6841 9886-0  
Fax.: +49(0)6841 9886-111



Gültigkeitsdauer  
s. Einweisung



Störungsannahme  
Tel.: 0800/ 0800 577 Gas  
Tel.: 0800/ 0800 477 Strom



<b>3</b>	<b>Kreisverwaltung Donnersberg</b>	<b>26.09.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Für die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans werden seitens der unteren Landesbehörde <b>keine Einwendungen</b> erhoben.	Kenntnisnahme
II.	<p>Es werden folgende <b>Hinweise</b> gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sollen spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde ergänzt werden.</li> <li>• Die Planung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde sollte das eingeleitete Parallelverfahren nicht vor Satzungsbeschluss erfolgen.</li> </ul> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu Satzungsbeschluss wird eine vollständige Planurkunde erstellt. Ein paralleles Änderungsverfahren für den FNP befindet sich ebenfalls im Verfahren.
<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

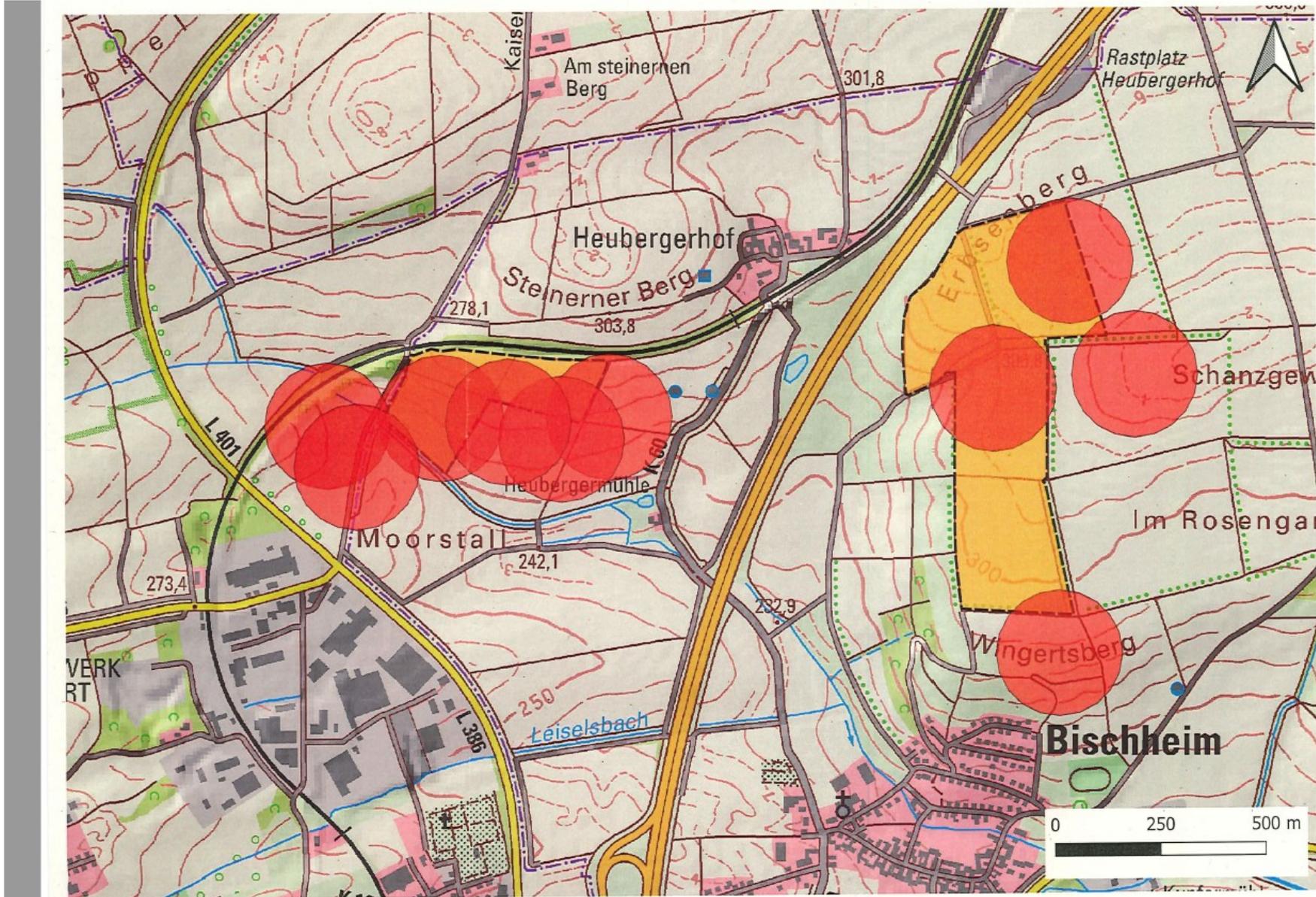
4	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz	04.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die für den Solarpark vorgesehenen Standorte befinden sich durch ihre unmittelbare Nähe zur A63 bzw. zur Eisenbahnstrecke im förderfähigen Bereich nach dem EEG und teilweise sogar im privilegierten Bereich nach dem BauGB. Das bedeutet, dass die PV-Module hier aus Sicht des Gesetzgebers landschaftsästhetisch vergleichsweise wenig störend wirken.</p> <p>Dies ändert jedoch nichts daran, dass zur Realisierung der PV-Anlagen arrondierte und intensiv genutzte Ackerflächen mit relativ hoher Bodengüte in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden sollen. Nicht umsonst wurden diese von der Planungsgemeinschaft Westpfalz als landwirtschaftliche Vorrangflächen eingestuft und befinden sich in einem landwirtschaftlich nicht benachteiligten Gebiet.</p> <p>Sie wurden von uns in der Flurbereinigung unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen, um der Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen. Die Bodengüte mag zwar im bundesdeutschen Vergleich nur ein mittleres Ertragspotenzial ermöglichen, im regionalen Vergleich der Nord- und Westpfalz ist dies jedoch deutlich überdurchschnittlich.</p> <p>Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.</p> <p>Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig von zurzeit ca. 60 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu begrenzen.</p>	<p>Die Auswahl der Flächen sowie der Umgang mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft wurde im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens durch die SGD Süd bewertet. Als Ergebnis dieses Verfahrens teilte die SGD Süd mit Schreiben vom 18.07.2023 mit, dass für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik für die Flächen „West, Teilfläche 1 und 2“ sowie für die Flächen „Ost Teilflächen 1 und 3“ in der Ortsgemeinde Bischheim, die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zugelassen wird. Für die Fläche „Ost, Teilfläche 2“ wird die Abweichung nur für den westlichen Bereich (Flurstück Nr. 1993) zugelassen. Für den östlichen Bereich (Flurstück Nr. 1994) wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ nicht zugelassen. Das Flurstück 1994 ist fortan nicht mehr Teil des Geltungsgebietes und bleibt als Ackerfläche erhalten.</p> <p>Zusätzlich schreibt die SGD Süd im Raumordnerischen Entscheid vom 07.08.2023, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche „West, Teilfläche 1 und 2“ südlich der Bahntrasse Alzey-Kirchheimbolanden und der Fläche „Ost, Teilfläche 1, 2 und 3“ östlich der Bundesautobahn A 63 in Bischheim den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, wenn die im Entscheid genannten Maßgaben und die weiteren Anregungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden.</p>

	<p>Im Übrigen teilen wir nicht die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es sich hier ja nur um eine temporäre Umnutzung handelt. Im Gegenteil ist eine Weiternutzung bzw. ein Repowering der Anlage nach der zunächst vorgesehenen Nutzungsdauer wesentlich wahrscheinlicher als eine Rückumwandlung der Fläche in Ackerland, zumal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu dann ja bereits vorliegen.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen können konfliktfreier an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.</p> <p>Würden alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze konsequent für PV genutzt, könnten die entsprechenden Zuwachsziele der Bundesregierung auch gänzlich ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erreicht werden.</p>	<p>Die im Entscheid genannten Maßgaben wurden erfüllt und die Planung entsprechend angepasst.</p>
<p>II.</p>	<p><b>Der hier vorgesehene Standort ist aus unserer Sicht daher nach wie vor abzulehnen.</b></p>	<p>Aufgrund des positiven Entscheids der Zielabweichung vonseiten der SGD Süd, der vorliegenden Standortalternativenprüfung der Verbandsgemeinde sowie den Beschlüssen der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde wird die Standortwahl vonseiten der Ortsgemeinde bestätigt. An der Planung wird festgehalten.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p><b>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird, nach entsprechender Anpassung, festgehalten.</b></p>		

Abstimmung:  Einstimmig    \_\_\_\_ Ja-Stimmen    \_\_\_\_ Nein-Stimmen    \_\_\_\_ Enthaltungen

5a	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie	12.10.2023																								
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung																								
I.	<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um folgende Fundstellen:</p> <table border="1" data-bbox="331 715 1200 1246"> <thead> <tr> <th>Fundstelle</th> <th>Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bischheim 13</td> <td>Gräber römisch/vorgeschichtlich/unbekannter Zeitstellung; Siedlungsfunde römisch</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 26b</td> <td>Siedlungsfunde neolithisch/römisch</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 41</td> <td>Siedlungsfunde römisch</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 44</td> <td>Einzelfund römisch</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 48</td> <td>Siedlungsfunde vorgeschichtlich; Schanze unbekannter Zeitstellung; Kreisgraben unbekannter Zeitstellung; Villa rustica römisch; Siedlungsfunde römisch; Einzelfund römisch</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 56</td> <td>Siedlungsfunde römisch</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 57</td> <td>Siedlungsfunde neolithisch/eisenzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 60</td> <td>Siedlungsfunde neolithisch; Siedlung/Produktion frühneolithisch</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 83</td> <td>Kreisgrabenanlage unbekannter Zeitstellung</td> </tr> <tr> <td>Kirchheimbolanden 31</td> <td>Siedlungsfunde und Gräber eisenzeitlich, Siedlung/Produktion frühneolithisch/mittelneolithisch/spätbronzezeitlich/unbekannter Zeitstellung</td> </tr> <tr> <td>Kirchheimbolanden 39</td> <td>Gebäude unbekannter Zeitstellung</td> </tr> </tbody> </table>	Fundstelle	Beschreibung	Bischheim 13	Gräber römisch/vorgeschichtlich/unbekannter Zeitstellung; Siedlungsfunde römisch	Bischheim 26b	Siedlungsfunde neolithisch/römisch	Bischheim 41	Siedlungsfunde römisch	Bischheim 44	Einzelfund römisch	Bischheim 48	Siedlungsfunde vorgeschichtlich; Schanze unbekannter Zeitstellung; Kreisgraben unbekannter Zeitstellung; Villa rustica römisch; Siedlungsfunde römisch; Einzelfund römisch	Bischheim 56	Siedlungsfunde römisch	Bischheim 57	Siedlungsfunde neolithisch/eisenzeitlich	Bischheim 60	Siedlungsfunde neolithisch; Siedlung/Produktion frühneolithisch	Bischheim 83	Kreisgrabenanlage unbekannter Zeitstellung	Kirchheimbolanden 31	Siedlungsfunde und Gräber eisenzeitlich, Siedlung/Produktion frühneolithisch/mittelneolithisch/spätbronzezeitlich/unbekannter Zeitstellung	Kirchheimbolanden 39	Gebäude unbekannter Zeitstellung	Kenntnisnahme.
Fundstelle	Beschreibung																									
Bischheim 13	Gräber römisch/vorgeschichtlich/unbekannter Zeitstellung; Siedlungsfunde römisch																									
Bischheim 26b	Siedlungsfunde neolithisch/römisch																									
Bischheim 41	Siedlungsfunde römisch																									
Bischheim 44	Einzelfund römisch																									
Bischheim 48	Siedlungsfunde vorgeschichtlich; Schanze unbekannter Zeitstellung; Kreisgraben unbekannter Zeitstellung; Villa rustica römisch; Siedlungsfunde römisch; Einzelfund römisch																									
Bischheim 56	Siedlungsfunde römisch																									
Bischheim 57	Siedlungsfunde neolithisch/eisenzeitlich																									
Bischheim 60	Siedlungsfunde neolithisch; Siedlung/Produktion frühneolithisch																									
Bischheim 83	Kreisgrabenanlage unbekannter Zeitstellung																									
Kirchheimbolanden 31	Siedlungsfunde und Gräber eisenzeitlich, Siedlung/Produktion frühneolithisch/mittelneolithisch/spätbronzezeitlich/unbekannter Zeitstellung																									
Kirchheimbolanden 39	Gebäude unbekannter Zeitstellung																									

<p>II.</p>	<p><b>Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen. Wir bitten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins, um die näheren Umstände und die weitere Vorgehensweise besprechen zu können. Ferner weisen wir darauf hin, dass eine alternative Gründungsart durch Errichtung der Solarmodule mit Auflast bzw. gering in den Boden eingreifende Verankerungen zur Vermeidung von Eingriffen in den Untergrund aus Sicht der Landesarchäologie eine zustimmungsfähige Option darstellt. Auch hier sind Abstimmungsgespräche erforderlich.</b></p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die nebenstehend geforderten Abstimmungen zwischen Vorhabensträger und GDKE fanden am 13.10.2023 statt. Nach Durchführung und Abschluss der Archäologischen (Vor-) Untersuchungen, Geoprospektion und (Erd-) Sondage wurde die Planung in Abstimmung mit der GDKE entsprechend angepasst.</p>
<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch durch eine aktualisierte Stellungnahme vom 16.10.2023 ersetzt. Die tatsächliche Abwägung der aktualisierten Stellungnahme erfolgt unter Punkt 5c.</b></p>		



5b	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie – Aktualisierte Stellungnahme	16.10.2023																								
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung																								
I.	<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um folgende Fundstellen:</p> <table border="1" data-bbox="293 552 1113 876"> <thead> <tr> <th>Fundstelle</th> <th>Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bischheim 13</td> <td>Gräber römerzeitlich/vorgeschichtlich/unbekannter Zeitstellung; Siedlungsfunde römerzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 26b</td> <td>Siedlungsfunde neolithisch/römerzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 41</td> <td>Siedlungsfunde römerzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 44</td> <td>Einzelfund römerzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 48</td> <td>Siedlungsfunde vorgeschichtlich; Schanze unbekannter Zeitstellung; Kreisgraben unbekannter Zeitstellung; Villa rustica römerzeitlich; Siedlungsfunde römerzeitlich; Einzelfund römerzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 56</td> <td>Siedlungsfunde römerzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 57</td> <td>Siedlungsfunde neolithisch/eisenzeitlich</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="304 922 1095 1066"> <tbody> <tr> <td>Bischheim 60</td> <td>Siedlungsfunde neolithisch; Siedlung/Produktion frühneolithisch</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 83</td> <td>Kreisgrabenanlage unbekannter Zeitstellung</td> </tr> <tr> <td>Kirchheimbolanden 31</td> <td>Siedlungsfunde und Gräber eisenzeitlich, Siedlung/Produktion frühneolithisch/mittelneolithisch/spätbronzezeitlich/unbekannter Zeitstellung</td> </tr> <tr> <td>Kirchheimbolanden 39</td> <td>Gebäude unbekannter Zeitstellung</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gegen o.g. Planung wurde mit Stellungnahme vom 12.10.2023 (Az E2023/1218 hm) Einspruch eingelegt.</p> <p>Aus diesem Grunde hat am 13.10.2023 ein Erörterungstermin zwischen Vertretern der EnBW und der Direktion Landesarchäologie stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass neben den Eingriffen der Zuwegung und der Kabelgräben auch das Perforieren der Befunde, das durch die ge-</p>	Fundstelle	Beschreibung	Bischheim 13	Gräber römerzeitlich/vorgeschichtlich/unbekannter Zeitstellung; Siedlungsfunde römerzeitlich	Bischheim 26b	Siedlungsfunde neolithisch/römerzeitlich	Bischheim 41	Siedlungsfunde römerzeitlich	Bischheim 44	Einzelfund römerzeitlich	Bischheim 48	Siedlungsfunde vorgeschichtlich; Schanze unbekannter Zeitstellung; Kreisgraben unbekannter Zeitstellung; Villa rustica römerzeitlich; Siedlungsfunde römerzeitlich; Einzelfund römerzeitlich	Bischheim 56	Siedlungsfunde römerzeitlich	Bischheim 57	Siedlungsfunde neolithisch/eisenzeitlich	Bischheim 60	Siedlungsfunde neolithisch; Siedlung/Produktion frühneolithisch	Bischheim 83	Kreisgrabenanlage unbekannter Zeitstellung	Kirchheimbolanden 31	Siedlungsfunde und Gräber eisenzeitlich, Siedlung/Produktion frühneolithisch/mittelneolithisch/spätbronzezeitlich/unbekannter Zeitstellung	Kirchheimbolanden 39	Gebäude unbekannter Zeitstellung	<p>Die nebenstehende Stellungnahme wurde nach dem Erörterungstermin am 13.10.2023 zwischen EnBW und der GDKE abgegeben und ergänzt bzw. korrigiert die Stellungnahme vom 12.10.2023. Nach Durchführung und Abschluss der Archäologischen (Vor-) Untersuchungen, Geoprospektion und (Erd-) Sondage wurde die Planung in Abstimmung mit der GDKE entsprechend angepasst. Die geomagnetische Prospektion erfolgte auf den beiden östlichen Flächen vom 06.12.2023 – 08.12.2023 und vom 09.01.2024 – 11.01.2024 auf der westlichen Teilfläche. Die Sondage fand im Zeitraum zwischen dem 19.02.2024 und dem 24.03.2024 statt.</p>
Fundstelle	Beschreibung																									
Bischheim 13	Gräber römerzeitlich/vorgeschichtlich/unbekannter Zeitstellung; Siedlungsfunde römerzeitlich																									
Bischheim 26b	Siedlungsfunde neolithisch/römerzeitlich																									
Bischheim 41	Siedlungsfunde römerzeitlich																									
Bischheim 44	Einzelfund römerzeitlich																									
Bischheim 48	Siedlungsfunde vorgeschichtlich; Schanze unbekannter Zeitstellung; Kreisgraben unbekannter Zeitstellung; Villa rustica römerzeitlich; Siedlungsfunde römerzeitlich; Einzelfund römerzeitlich																									
Bischheim 56	Siedlungsfunde römerzeitlich																									
Bischheim 57	Siedlungsfunde neolithisch/eisenzeitlich																									
Bischheim 60	Siedlungsfunde neolithisch; Siedlung/Produktion frühneolithisch																									
Bischheim 83	Kreisgrabenanlage unbekannter Zeitstellung																									
Kirchheimbolanden 31	Siedlungsfunde und Gräber eisenzeitlich, Siedlung/Produktion frühneolithisch/mittelneolithisch/spätbronzezeitlich/unbekannter Zeitstellung																									
Kirchheimbolanden 39	Gebäude unbekannter Zeitstellung																									

plante Verankerungsmethode der Solarmodule hervorgerufen wird (Einrammen der Metallpfosten), eine Zerstörung der Bodendenkmäler darstellt.

Es wurde vereinbart, im Geltungsbereich der o.g. Planung eine geomagnetische Untersuchung durchzuführen, die durch den Bauherrn in Auftrag gegeben wird. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer inkl. eines vollständigen Abschlussberichts mit Interpretation der Anomalien zu übermitteln. Wir weisen darauf hin, dass für die Durchführung der geomagnetischen Untersuchung eine Genehmigung nach § 21 Abs. 1 DSchG RLP bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis eingeholt werden muss, da es sich hierbei um eine Nachforschung handelt, Kulturdenkmäler zu entdecken.

Auf Grundlage der Ergebnisse der geomagnetischen Untersuchung wird die darüber hinaus vereinbarte archäologische Sondage geplant. Die Sondage soll im voraussichtlichen Zeitfenster Februar 2024 durchgeführt werden. Für die Sondage ist seitens des Bauherrn ein Bagger mit schwenkbarem Grabenräumlöffel / Böschungslöffel und Maschinenführer sowie ein Vermessungsbüro zu beauftragen und der Zugang zu einer Toilette zu gewährleisten. Die Ergebnisse des Oberbodenabtrags dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche führen kann, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz. Grundsätzlich sollen auf Grundlage dieser Ergebnisse die Auflagen hinsichtlich der Installation der Solarmodule und anderer notwendiger baulicher Anlagen erfolgen sowie die Bereiche abgegrenzt werden, auf die sich die Auflagen beziehen.

Unseren mit Stellungnahme vom 12.10.2023 (Az: E2023/1218 hm) formulierten Einspruch ziehen wir hiermit zurück. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten

	Maßnahmen (Geomagnetische Untersuchung, Oberbodenabtrag, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage, Erhalt der archäologischen Befunde) erfolgt.	
II.	<p>Davon abgesehen ist jedoch insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie - Speyer grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <p><b>1. Bedingungen</b></p> <p>1.1. Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer geomagnetischen Untersuchung und einer durch das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie betreuten Sondage (Baggerschürfe). Die Ergebnisse der archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.</p> <p>1.2. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Speyer wird die Bauarbeiten überwachen.</p>	Die nebenstehenden Bedingungen wurden erfüllt. Entsprechende Gutachten werden den Unterlagen beigelegt.
III.	<p><b>2. Auflagen</b></p> <p>2.1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159</p>	Die nebenstehenden Auflagen werden als Hinweise dem Bebauungsplan beigelegt.

<p>ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>2.2. Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>2.3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>2.4. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.</p>	
<p>IV. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).</p>	<p>Die nebenstehenden Auflagen werden als Hinweise dem Bebauungsplan beigefügt.</p>

	<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	
<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch durch eine aktualisierte Stellungnahme vom 16.10.2023 ersetzt. Die tatsächliche Abwägung der aktualisierten Stellungnahme erfolgt unter Punkt 5c.</b></p>		

<b>5c</b>	<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie – Aktualisierte Stellungnahme nach Sondage</b>	<b>06.05.2024</b>																								
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>																								
I.	<p>in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um folgende Fundstellen:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Fundstelle</th> <th style="text-align: left;">Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bischheim 13</td> <td>Gräber römerzeitlich/vorgeschichtlich/unbekannter Zeitstellung; Siedlungsfunde römerzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 26b</td> <td>Siedlungsfunde neolithisch/römerzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 41</td> <td>Siedlungsfunde römerzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 44</td> <td>Einzelfund römerzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 48</td> <td>Siedlungsfunde vorgeschichtlich; Schanze unbekannter Zeitstellung; Kreisgraben unbekannter Zeitstellung; Villa rustica römerzeitlich; Siedlungsfunde römerzeitlich; Einzelfund römerzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 56</td> <td>Siedlungsfunde römerzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 57</td> <td>Siedlungsfunde neolithisch/eisenzeitlich</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 60</td> <td>Siedlungsfunde neolithisch; Siedlung/Produktion frühneolithisch</td> </tr> <tr> <td>Bischheim 83</td> <td>Kreisgrabenanlage unbekannter Zeitstellung</td> </tr> <tr> <td>Kirchheimbolanden 31</td> <td>Siedlungsfunde und Gräber eisenzeitlich, Siedlung/Produktion frühneolithisch/mittelnolithisch/spätbronzezeitlich/unbekannter Zeitstellung</td> </tr> <tr> <td>Kirchheimbolanden 39</td> <td>Gebäude unbekannter Zeitstellung</td> </tr> </tbody> </table>	Fundstelle	Beschreibung	Bischheim 13	Gräber römerzeitlich/vorgeschichtlich/unbekannter Zeitstellung; Siedlungsfunde römerzeitlich	Bischheim 26b	Siedlungsfunde neolithisch/römerzeitlich	Bischheim 41	Siedlungsfunde römerzeitlich	Bischheim 44	Einzelfund römerzeitlich	Bischheim 48	Siedlungsfunde vorgeschichtlich; Schanze unbekannter Zeitstellung; Kreisgraben unbekannter Zeitstellung; Villa rustica römerzeitlich; Siedlungsfunde römerzeitlich; Einzelfund römerzeitlich	Bischheim 56	Siedlungsfunde römerzeitlich	Bischheim 57	Siedlungsfunde neolithisch/eisenzeitlich	Bischheim 60	Siedlungsfunde neolithisch; Siedlung/Produktion frühneolithisch	Bischheim 83	Kreisgrabenanlage unbekannter Zeitstellung	Kirchheimbolanden 31	Siedlungsfunde und Gräber eisenzeitlich, Siedlung/Produktion frühneolithisch/mittelnolithisch/spätbronzezeitlich/unbekannter Zeitstellung	Kirchheimbolanden 39	Gebäude unbekannter Zeitstellung	<p>Die Planung wird entsprechend der Sondageergebnisse angepasst.</p>
Fundstelle	Beschreibung																									
Bischheim 13	Gräber römerzeitlich/vorgeschichtlich/unbekannter Zeitstellung; Siedlungsfunde römerzeitlich																									
Bischheim 26b	Siedlungsfunde neolithisch/römerzeitlich																									
Bischheim 41	Siedlungsfunde römerzeitlich																									
Bischheim 44	Einzelfund römerzeitlich																									
Bischheim 48	Siedlungsfunde vorgeschichtlich; Schanze unbekannter Zeitstellung; Kreisgraben unbekannter Zeitstellung; Villa rustica römerzeitlich; Siedlungsfunde römerzeitlich; Einzelfund römerzeitlich																									
Bischheim 56	Siedlungsfunde römerzeitlich																									
Bischheim 57	Siedlungsfunde neolithisch/eisenzeitlich																									
Bischheim 60	Siedlungsfunde neolithisch; Siedlung/Produktion frühneolithisch																									
Bischheim 83	Kreisgrabenanlage unbekannter Zeitstellung																									
Kirchheimbolanden 31	Siedlungsfunde und Gräber eisenzeitlich, Siedlung/Produktion frühneolithisch/mittelnolithisch/spätbronzezeitlich/unbekannter Zeitstellung																									
Kirchheimbolanden 39	Gebäude unbekannter Zeitstellung																									

	<p>Gegen o.g. Planung wurde mit Stellungnahme vom 12.10.2023 (Az E2023/1217 hm) Einspruch eingelegt, der mit dem Schreiben vom 16.10.2023 (Az E2023/1217 hm) vorbehaltlich der Durchführung einer geomagnetischen Untersuchung und Sondage zurückgezogen wurde.</p> <p>Die Sondage wurde im Zeitraum vom 19.02.2024 bis zum 24.03.2024 durchgeführt. Dabei wurde der Befund in den Flächen Ost und West mit unterschiedlicher Überdeckung bestätigt. Neben einer frühneolithischen Siedlung wurde auch ein römischer Siedlungsniederschlag festgestellt. Durch das Sondageergebnis werden die Bereiche abgegrenzt, in denen Auflagen hinsichtlich der zulässigen Eingriffstiefe und Eingriffsart festgelegt werden (s. Anlagen 1 und 2, gelb und rot). Hierbei werden die Bereiche festgelegt, in denen (1) ein Bodeneingriff (ausgenommen Pfähle des Zaunes) aufgrund der Befundkategorie und der geringen Überdeckung max. 0,2 m unter GOK zulässig ist (s. Anlage 1, rot), in denen (2) eine archäologische Baubegleitung bei Ausbau der Verkehrsfläche notwendig ist (s. Anlage 1, gelb) und (3) die ursprünglich geplante Verankerung mittels gerammten Stahlprofilen trotz des Befundes möglich ist, weitere Bodeneingriffe jedoch nur in Mindertiefe bis zu 0,4 m zulässig sind (s. Anlage 2, gelb).</p>	
<p>II.</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der unter den Punkten 1 und 2 festgesetzten Bedingungen und Auflagen (oberflächennahe Verankerung in festgelegten Teilbereichen, Reduzierung der Eingriffstiefe) erfolgt:</p> <p>1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der oberflächennahen Gründung der Modultische in den in Anlage 1 rot markierten Bereichen. Das Eingreifen in den Boden ist dabei bis zu 0,2 m unter GOK zulässig. Das unterirdische Verlegen von Kabeln sowie die Errichtung weite-</p>	<p>Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst. Hinweise für die Bauausführung werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

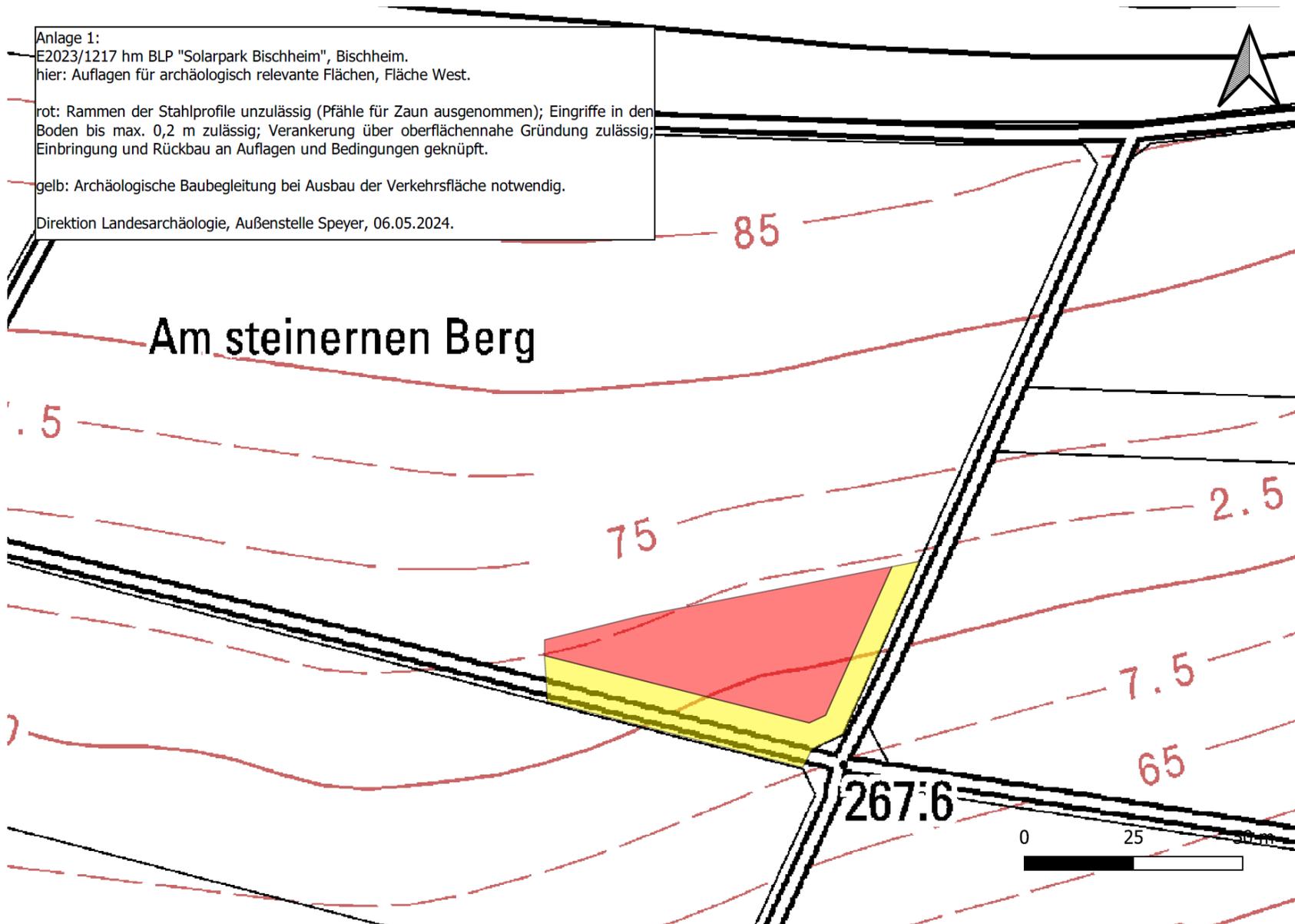
	<p>rer baulicher Anlagen ist hier darüber hinaus untersagt. In der in Anlage 2 gelb markierten Fläche ist eine Verlegung von Kabeln in Mindertiefe von 0,4 m zulässig.</p> <p>1.2 Bei der Einbringung/dem Rückbau der Fundamente sowie dem Rammen/Ziehen der Erdspeie ist eine bodenschonende Durchführung der Maßnahme innerhalb der in Anlage 1 und 2 definierten Flächen zu gewährleisten; insbesondere was die Witterung betrifft. Hierbei ist das Rammen/Ziehen und die Einbringung/der Rückbau der Fundamente bei durchnässtem Boden, wobei die Unversehrtheit des gewachsenen Bodens nicht gewährleistet werden kann, untersagt.</p> <p>1.3 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Speyer wird die Bauarbeiten überwachen.</p>	
<p>III.</p>	<p><b>Auflagen</b></p> <p>2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

	<p>2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p>		



**Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend angepasst.**

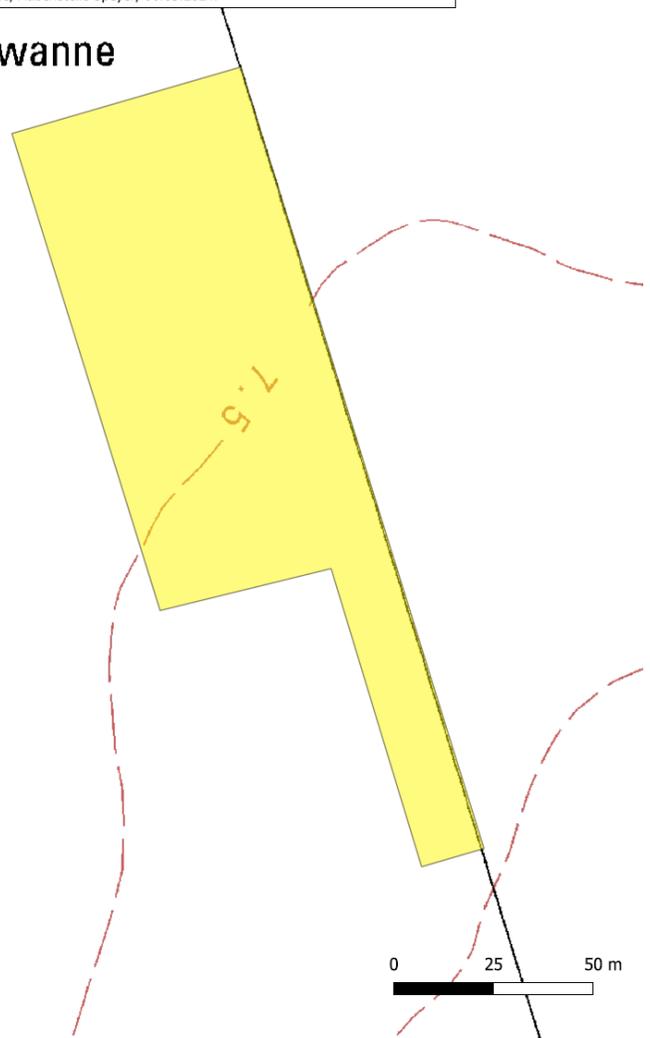
**Abstimmung:**  **Einstimmig**    \_\_\_\_ **Ja-Stimmen**    \_\_\_\_ **Nein-Stimmen**    \_\_\_\_ **Enthaltungen**



Anlage 2:  
E2023/1217 hm BLP "Solarpark Bischheim", Bischheim.  
hier: Auflagen für archäologisch relevante Flächen, Fläche Ost.  
gelb: Rammen der Stahlprofile zulässig; Bodeneingriffe für Kabelgräben in Mindertiefe zulässig (bis zu 0,40 m); Einbringung auf Rückbau an Auflagen und Bedingungen geknüpft.  
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024.



Langgewanne



6	EWR Netz GmbH	26.09.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung oder Baumaßnahme.	Kenntnisnahme.
II.	<p>Im Geltungsbereich Ihrer Maßnahme sind keine Versorgungsleitungen der EWR Netz GmbH vorhanden.</p> <p>Der von Ihnen genannte Geltungsbereich befindet sich nicht im Versorgungsgebiet der EWR Netz GmbH.</p> <p>Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die nachstehenden oder in den Plänen angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstände sind zu beachten.</p> <p>Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Vorstehende Tätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen sind der EWR Netz GmbH anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.</p> <p>Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die nachstehenden Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</p>	Da sich die Planung nicht im Versorgungsgebiet der EWR Netz GmbH befindet, wird auf die Aufnahme der nebenstehenden Hinweise verzichtet.

<p>Wir verweisen auch auf behördliche Festlegungen, die einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für Schäden, die auf eine Missachtung der vorstehenden Vorgaben beruhen, haftet der Verursacher.</p> <p><u>Beigefügte Pläne:</u></p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th><u>Mindestabstand / lichter Abstand</u></th> <th><u>Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Niederspannungskabelplan</td> <td>0,2 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straßenbeleuchtungskabelplan</td> <td>0,2 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel</td> <td>0,2 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mittelspannungsfreileitungsplan</td> <td></td> <td>10 m</td> </tr> <tr> <td>Gas- und Wasserbestandsplan mit</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Wassertransportleitung (Kennz. HW)</td> <td>1,5 m</td> <td>5 m</td> </tr> <tr> <td>- Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)</td> <td>0,4 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)</td> <td>1,5 m</td> <td>3,0 m</td> </tr> <tr> <td>- Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)</td> <td>0,4 m</td> <td>1,5 m</td> </tr> <tr> <td>- Gas Niederdruck (Kennz. VG)</td> <td>0,4 m</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Raumbedeutsame Maßnahmen sind von unserer Seite in den nächsten Jahren nicht vorgesehen.</p>		<u>Mindestabstand / lichter Abstand</u>	<u>Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte</u>	Niederspannungskabelplan	0,2 m		Straßenbeleuchtungskabelplan	0,2 m		Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel	0,2 m		Mittelspannungsfreileitungsplan		10 m	Gas- und Wasserbestandsplan mit			- Wassertransportleitung (Kennz. HW)	1,5 m	5 m	- Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)	0,4 m		- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)	1,5 m	3,0 m	- Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)	0,4 m	1,5 m	- Gas Niederdruck (Kennz. VG)	0,4 m		
	<u>Mindestabstand / lichter Abstand</u>	<u>Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte</u>																																
Niederspannungskabelplan	0,2 m																																	
Straßenbeleuchtungskabelplan	0,2 m																																	
Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel	0,2 m																																	
Mittelspannungsfreileitungsplan		10 m																																
Gas- und Wasserbestandsplan mit																																		
- Wassertransportleitung (Kennz. HW)	1,5 m	5 m																																
- Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)	0,4 m																																	
- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)	1,5 m	3,0 m																																
- Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)	0,4 m	1,5 m																																
- Gas Niederdruck (Kennz. VG)	0,4 m																																	
<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>																																		

7	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Gesundheitsamt	17.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung

I.	Nach Prüfung der Planungsunterlagen bestehen zum heutigen Zeitpunkt gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Bischheim“ in der Gemarkung der Ortsgemeinde Bischheim, von Seiten des Gesundheitsamtes der KV Donnersbergkreis, bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände.	Kenntnisnahme.
<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

8	<b>Landesamt für Geologie und Bergbau</b>		<b>25.10.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>	
I.	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	Kenntnisnahme.	
II.	<b>Bergbau / Altbergbau:</b> Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes "Solarpark Bischheim" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	Kenntnisnahme.	
III.	<b>Boden und Baugrund</b>  – allgemein:	Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.	

Nach unseren geologischen Informationen liegt die westliche Planfläche in einem Rutschungsgebiet aus tertiären Sedimenten. Ob diese Rutschung derzeit noch aktiv ist, entzieht sich unseren Erkenntnissen.

Im östlichen Plangebiet stehen oberflächennah tertiäre Kalksteine und Tonmergel an.

Die Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne, kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Tonmergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich.

Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden. Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

**- mineralische Rohstoffe:**

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der beiden Geltungsbereiche des

	<p>Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.05.2023 (Az.: 3240-0078-23/V1), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>	
<p>IV.</p>	<p>Geologiedatengesetz (GeoldG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter: <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>	<p>Nebenstehende Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

9	<b>SGD Süd – REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ</b>	<b>26.10.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	Kenntnisnahme.
II.	<p><b>1. Oberflächenentwässerung</b>          Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Durch die geringe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module ungehindert abfließen und flächig im Boden versickern. Auf der Fläche der versiegelten Wechselrichter- / Transformatorstation kann es aufgrund der Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen, dieser kann aber vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden.          Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.</p>	Die nebenstehenden Aspekte werden bestätigt. Das für die Versickerung vorgesehene Gelände wird lediglich vereinzelt geringfügig verdichtet und bleibt so überwiegend erhalten. Entsprechende Festsetzungen wurden getroffen. Durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung werden keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht (z. B. Einleitung in ein Gewässer).

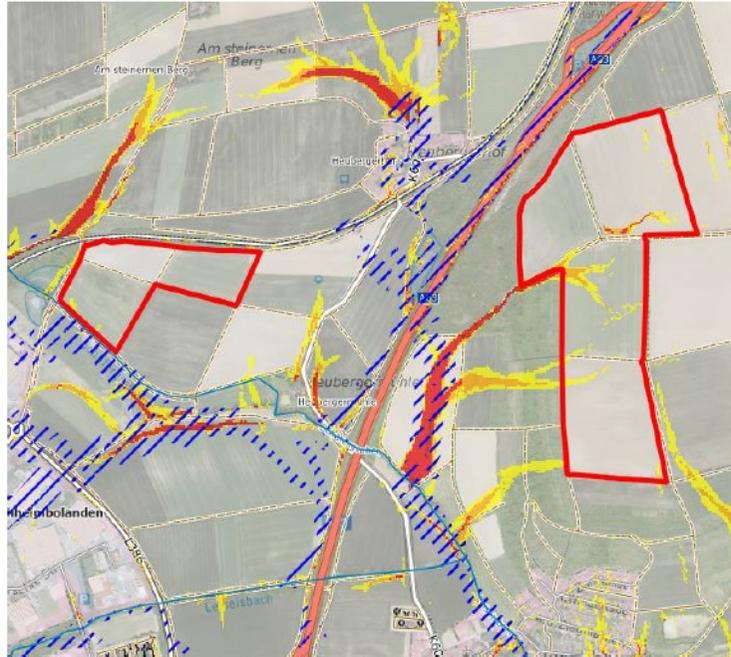
	Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z. B. Einleitung in ein Gewässer).	
III.	<p><b>2. Gewässer</b></p> <p>Südwestlich der Fläche West verläuft der Schäfergraben (Gewässer 3. Ordnung). Bei Unterschreiten eines 10 m-Abstandes zum Gewässerufer ist hierfür erforderliche wasserrechtliche Anlagengenehmigung gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 31 Landeswassergesetz bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, abzustimmen und zu beantragen. Die Zuständigkeit für genehmigungspflichtige Anlagen gem. § 36 WHG i. V. m. § 31 Landeswassergesetz im 10 m-Bereich der Gewässer 3. Ordnung liegt bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Donnersbergkreis.</p>	Nach aktuellem Planungstand ist eine Unterschreitung des 10 m-Abstandes zum Schäfergraben nicht vorgesehen.
IV.	<p><b>3. Starkregengefährdung</b></p> <p>Als Folge klimatischer Veränderungen nehmen Extremereignisse wie Starkregen an Intensität und Häufigkeit zu. Im Rahmen der Daseinsvorsorge sollte dies bei der Raumplanung entsprechend berücksichtigt werden. Ziel der Starkregenvorsorge ist es dabei umliegende Ortslagen und Infrastrukturen bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen, indem der Hochwasserabfluss durch Rückhaltmaßnahmen möglichst frühzeitig reduziert wird. Für die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden liegt die Starkregengefährdungskarte (Karte 5), als Teil des Hochwasserinfopakets des Landesamts für Umwelt, vor. Laut dieser Karte kann es aus dem Bereich des geplanten Solarparks zu Sturzfluten mit bis zu sehr hohen Abflusskonzentrationen nach Starkregen kommen. Die Starkregengefährdungskarte entspricht keiner grundstücksgenauen Darstellung. Ich empfehle Ihnen die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung ggf. im Bauleitverfahren (z.B. in Form von Flächen für die Wasserwirtschaft). In den weiteren Verfahren sollte bei der Platzierung der Trafostationen eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Zudem empfehle ich im Bereich der Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche durch geeignete Maßnahmen zu stärken. Vor allem bei Modulti-</p>	Die nebenstehend erwähnten Karten wurden beachtet. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht zu erwarten, weshalb auf die Planung von Wasserrückhalteflächen verzichtet wurde. Die Empfehlung zur breitflächigen Versickerung ist im Belegungsplan zu berücksichtigen.

	<p>schen mit mehreren Modulreihen übereinander sollte zudem darauf geachtet werden, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann, um das Niederschlagswasser breitflächiger zu verteilen und zu versickern. Andernfalls kann es zur Bildung von Erosionsrinnen an der unteren Tropfkante kommen, was es zu vermeiden gilt.</p>	
<p>V.</p>	<p><b>4. Bodenschutz</b>          Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Wesentliche Zielvorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes werden deshalb darin gesehen, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu vermeiden.          Die fachlichen Betrachtungen des vorsorgenden Bodenschutzes in Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der Zwischenzeit auch fortentwickelt worden. Aus ihnen wurden verschiedene Ziele, Anforderungen und Maßnahmen abgeleitet, die aus bodenschutzfachlicher Sicht bereits bei der Standortauswahl beginnen und sich über die Phasen der Herstellung, des Betriebes bis hin zum Rückbau erstrecken. Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“.          Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich im Umweltbericht auf die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes speziell für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Solarparks einzugehen und ggf. bodenschutzbezogene Festsetzungen für den Bebauungsplan abzuleiten (i. d. R. auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).</p>	<p>Im Umweltbericht, der den Unterlagen im weiteren Verfahren beiliegt, ist das Schutzgut Boden umfassend behandelt.          Das LGB wurde beteiligt.</p>

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Alttablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Alttablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Gemäß der Hangstabilitätskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) befindet sich der westliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in einem vermuteten Rutschgebiet. Weitere Informationen hierzu und zu evtl. durch Massenbewegungen o. ä. hervorgerufene Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme) liegen der SGD Süd nicht vor. Ich empfehle, vorsorglich das LGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen und diesen Aspekt in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Auszug Starkregengefährdungskarte



**Beschlussvorschlag**

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend angepasst.

Abstimmung:  Einstimmig    \_\_\_\_ Ja-Stimmen    \_\_\_\_ Nein-Stimmen    \_\_\_\_ Enthaltungen

10	Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Untere Naturschutzbehörde	04.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Das geplante Sondergebiet Solarpark Bischheim der Ortsgemeinde Bischheim hat eine Gesamtgröße von rd 34,8 ha.</p> <p>Aufgrund der großen Anzahl der Freiflächen-Solar-Projekte im Kreisgebiet hat die Untere Naturschutzbehörde eine Aufstellung von allgemeinen natur- und artenschutzfachlichen Standards, die sie ihren Stellungnahmen zugrunde legen wird.</p> <p>In die Aufstellung sind auch die Anregungen des Fachbeirates zu den in der Vergangenheit beratenen Vorhaben eingeflossen; ebenso ist eine Fortschreibung vorgesehen.</p> <p>Der Übersichtlichkeit befindet sich die Aufstellung im Anhang dieses Dokuments.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p>Darüber hinaus sind folgende vorhabensspezifische Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p><b><u>Schutzgut Bäume</u></b> Alle angrenzenden Bäume sind (mit Ersatzverpflichtung) zu erhalten und sind gegen Schäden (Aufschüttungen, Abgrabungen, Verdichtungen etc.) nach den einschlägigen Richtlinien (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu sichern. Der Schutz beinhaltet Vorkehrungen während der Bauzeit sowie die dauerhafte Vermeidung aller Maßnahmen, durch welche die Vitalität und Statik der Bäume oder die Eignung ihres Standortes beeinträchtigt werden können.</p>	<p>Das Schutzgut Bäume wurde im Bebauungsplan beachtet und die Planung entsprechend angepasst.</p> <p>Die Anregungen zu den einschlägigen Richtlinien werden beachtet und in die Hinweise aufgenommen. Die einschlägigen Richtlinien (DIN 18920 und RAS-LP 4) sind einzuhalten.</p> <p>Der Anregung zum Abstand zu Flurstück Nr. 1772 kann nicht gefolgt werden. Das genannte Flurstück befindet sich nördlich der geplanten Anlage, sodass ein erhöhter Abstand zu wesentlichen Einschränkungen im Rahmen der Modulbelegung führen würde.</p>

	<p>Insbesondere zu den Gehölzen die als Landschaftsbestandteil geschützt sind (LB-7333-002) sowie zu den Gehölze auf dem Flurstück Nr. 1772 ist ausreichender Abstand, mindestens aber eine Baumlänge, zu wahren.</p>	<p>Der Betreiber der Anlage wird verpflichtet eine Haftungsverzichterklärung, welche beinhaltet, dass etwaige Schäden durch bspw. Baumschlag an der Solaranlage vonseiten des Betreibers in Kauf genommen werden, der RP Eisenbahn mbH vorzulegen.</p> <p>Im Südwesten der östlichen Teilfläche wurde ein Waldabstand von 20 m mittels Baugrenzen festgesetzt.</p>
<p>III.</p>	<p><b><u>Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen</u></b></p> <p>„Die Modultische sollten so gestaltet sein, dass sich ein geringer Versiegelungsgrad ergibt und ein möglichst geringer Anteil an der Gesamtfläche überstellt wird. Die Tiefe der Modultische sollte nicht mehr als 5 m betragen, um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen.</p> <p>Bei einer Breite über 3 m ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen.</p> <p>Der empfohlene Modulabstand von 3,5 m sollte nicht unterschritten werden.</p> <p>Eine Randfläche innerhalb der Umzäunung bis zu den Modultischen von mind. 5 m sollte freibleiben und kann für eine naturnahe Begrünung (Entwicklung höherwüchsiger, artenreicher Saumstrukturen) genutzt werden.“</p> <p>Bei einer Abweichung von den Empfehlungen für naturverträgliche Anlagen lassen an der Qualität der geplanten Wiese, welche auch als Ausgleichsmaßnahme bilanziert werden soll, zweifeln. Der geringere Modulabstand resultiert laut o.g. Leitfaden in einem reduzierten Lichteinfall auf der Bodenoberfläche und minimiert die Biodiversität da es an einer Strukturvielfalt (Sonne, Halbschatten, Schatten, warm, kalt, trocken, feucht) fehlt. Die erhöhte Tiefe verringert das</p>	<p>Die Gemeinde spricht sich zu Gunsten einer effizienten Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gegen die nebenstehenden Größenbegrenzungen aus. Die Hinweise werden jedoch als Empfehlung in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen. Die festgesetzte GRZ gilt unabhängig von der Größe der einzelnen Module.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Anlage ist Gegenstand des dem Bauleitplanverfahren anschließenden Genehmigungsverfahren.</p>

	<p>Potenzial vielfältiger Lebensräume für Flora und Fauna. Es steht daher in Frage ob sich eine geschlossene Vegetationsbedeckung bzw. eine mäßig artenreiche Fettwiese auf der gesamten Fläche entwickeln kann.</p>	
IV.	<p><b><u>FFH-Verträglichkeitsvorprüfung</u></b> Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung soll ermitteln, ob das Projekt (Teilbereich Osten) die festgelegten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn“ bzw. die Funktionen des Gebiets als Mauser-, Rast- und Brutgebiet potentiell gefährdet.</p>	<p>Die Thematik bzgl. der FFH-Verträglichkeit wurde im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet.</p>
V.	<p><b><u>Vegetation</u></b> Insbesondere die Gehölze auf dem Flurstück Nr. 1772 sowie alle Gehölze die als Landschaftsbestandteil geschützt (LB-7333-002) bzw. als Biotopkomplex kartiert (BK-6314-0047-2010) sind bei der Entwicklung von Artenschutzmaßnahmen und der Durchführung von Kartierungen zu beachten.</p>	<p>Die nebenstehenden Gehölze wurden im Umweltbericht u.a. in Kapitel 1.3.1 und 1.9.4 sowie in Kapitel 2 beachtet.</p>
VI.	<p><b><u>Sonstiges</u></b> - Die Ausgleichsfläche ist in das „KSP (KomOn Service Portal)“, die webbasierte Fachanwendung zur Führung des Kompensationsverzeichnis in Rheinland-Pfalz, einzutragen.  - <i>Wir verweisen auf die Regelungen des Zukunftsvertrags Rheinland-Pfalz 2021 bis 2026/ Koalitionsvertrag der Landesregierung:</i> Insgesamt sollte die Gesamtfläche der neuen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Verbandsgemeinde nicht mehr als <b><u>maximal 2 % der Verbandsgemeindefläche</u></b> betragen. Insgesamt sollte die Gesamtfläche der neuen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der jeweiligen Ortsgemeinde nicht mehr als <b><u>maximal 5 % der Ortsge- meindefläche</u></b> betragen.  <b>Die Untere Naturschutzbehörde kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Beurteilung abgeben da noch einige Unterlagen (Ergebnisse der Kartierungen, Planung von Ausgleichsmaßnahmen etc.) fehlen.</b></p>	<p>Die Ausgleichsflächen werden nach Abschluss des Verfahrens eingetragen.  Die nebenstehende maximale Flächeninanspruchnahme von 2 % bezieht sich nicht auf die gesamte Fläche der Verbandsgemeinde, sondern auf Acker- bzw. Landwirtschaftsflächen innerhalb der VG. Dies ist nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens sondern wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellt.</p>

VII.	<p><b><u>Stellungnahme des Fachbeirats Naturschutz , Sitzung am 25.05.2023</u></b> Der Fachbeirat regt an, die Planung und Errichtung von Zäunen auf das absolute Minimum zu reduzieren, bspw. könnten angrenzende Wirtschaftswege mit in den Vorhabensbereich bzw. den eingezäunten Bereich integriert werden. Hierfür muss natürlich geprüft werden ob auf diese Wirtschaftswege verzichtet werden können.</p>	<p>Die für die Landwirtschaft notwendigen Wirtschaftswege müssen erhalten werden, deshalb ist die Einzäunung von Teilbereichen erforderlich, Unterbrechungen sind notwendig. Der Anregung kann dennoch teilweise gefolgt werden. Die Einfriedungen sind auf ein Minimum reduziert und nicht benötigte Wirtschaftswege werden in den Vorhabensbereich integriert. So wird der im Westen, zwischen beiden Wirtschaftswegen verlaufende Weg in den Geltungsbereich integriert. Gleiches gilt für die bestehenden Wirtschaftswege, welche zwischen den östlichen Teilflächen verlaufen, diese werden ebenfalls in den Geltungsbereich aufgenommen. Die einzelnen eingezäunten Bereiche ergeben sich aus den notwendigen Feldwegeverbindungen in Verbindung mit den im Bebauungsplan festgesetzten Baufenstern.</p>
VIII.	<p><b>Natur- und artenschutzfachliche Standards zu geplanten PV-Freiflächenanlagen</b> Die UNB möchte grundsätzlich darauf hinwirken, dass für die neu entstehenden PV-Freiflächenanlagen die gleichen natur- und artenschutzfachlichen Standards Berücksichtigung finden und wird dies in ihren Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorhaben aufführen. Hierzu gehören: - die Berücksichtigung der "Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" (MKUEM, 21.02.2022), insbesondere - Einhaltung der maximalen Versiegelung von maximal 2 Prozent der Gesamtfläche der Anlage</p>	<p>Der Umweltbericht bzw. die entsprechenden umweltbezogenen Festsetzungen wurden in Abstimmung mit der UNB getroffen. Die nebenstehenden Aspekte bzw. Leitfäden wurden dabei berücksichtigt, nach Möglichkeit beachtet und den Hinweisen als Empfehlung beigelegt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen zu Waldrändern</li> <li>- Berücksichtigung der Vorranggebiete Landwirtschaft</li> <li>- die Einhaltung der Empfehlungen des "Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks", insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der vorgeschlagenen Abmessungen und Abstände der Module und Modulreihen (Leitfaden, Punkte 3.6 und 3.7)</li> <li>- Freihaltung von Wanderkorridoren (Leitfaden, Punkt 3.5)</li> <li>- Herstellung von Sonderbiotopen unter Verwendung einer breiten Auswahl an gebietsheimischen Arten für Pflanzungen und Einsaaten (Leitfaden, Punkt 3.9 ff)</li> </ul> </li> <li>- Dadurch wird gewährleistet, dass ein vielfältiges Angebotspektrums an Nähr- und Nistgehölzen für Vögel und Insekten entsteht und der Ausgleich der Eingriffe größtmöglich innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden kann.</li> <li>- die Berücksichtigung besonderer Artenvorkommen in der Bestandserhebung und Planung             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Detaillierung der Kartierung von ggf. geschützten Grünlandflächen (Abgrenzung, Vorkommen geschützter Pflanzen)</li> <li>- Erfassung / Beurteilung von potentiellen Habitaten und Vorkommen geschützter Tierarten (v.a. Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken) , ggf. auch Kartierung</li> <li>- Revierkartierung der Brutvögel gem. Südbeck et al (2005): im 200m-Radius unter besonderer Berücksichtigung der Offenlandarten (v.a. Wachtel, Rebhuhn, Grauammer und Feldlerche),</li> <li>- Erfassung von Gast- und Rastvögeln,</li> <li>- Erfassung von Eulen und ggf. Fledermäusen im Rahmen von Dämmerungs-/ Nachtkartierungen,</li> </ul> </li> </ul>	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Horstsuche im 150m-Radius unter Berücksichtigung der Schutzabstände und Schutzzeiten gem. § 24 Landesnaturschutzgesetz (mögliche Betroffenheit innerhalb der 100-m-Zone / keine Kartierung innerhalb der Schutzzeiten wg. Vergrämungswirkung!)</li> <li>- Für betroffene geschützte Arten ist ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verhindert wird.</li> <li>- der schonende Umgang mit Grünlandflächen</li> <li>- Vorhandene Grünlandflächen sind grundsätzlich durch eine vegetationskundliche Kartierung hinsichtlich ihres Status' als pauschal nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder § 15 Landesnaturschutzgesetz RLP zu überprüfen.</li> <li>- Festgestellte geschützte Biotoptypen sind in der Planung zu berücksichtigen und weitestmöglich zu erhalten, zum Beispiel durch vergrößerte Abstände der Modultisch-Reihen (&gt; 5m) oder Weglassen einzelner Modultische.</li> </ul>	
IX.	<p><b><u>Schutz des Oberbodens</u></b> Auf starke Bodenmodellierungen oder Auffüllungen (eventuell mit zusätzlichem Auftrag ortsfremden Materials) ist zu verzichten. Hierdurch würden ggf. der Oberboden und die natürlichen Standorteigenschaften in einem Maße verändert, das als Eingriff zu bewerten wäre.</p>	<p>Festsetzungen zu Bodenmodellierungen sind im Bebauungsplanentwurf nicht vorgesehen. Ein Hinweis auf die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen wird den Unterlagen beigelegt.</p>
X.	<p><b><u>Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse</u></b> - Es wird empfohlen, auch hinsichtlich der Gefahr von Starkregenereignissen, den Bedarf für Rückhalteflächen zu prüfen. Siehe hierzu die Empfehlung im Leitfaden, Punkt 3.7: "<i>Bei einer Breite über 3 m [Modultischtiefe] ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen.</i>"</p>	<p>Durch die Anlage und Pflege von extensivem Grünland wird die Erosionsgefahr gegenüber den bisher vorzufindenden Ackerflächen verringert. Die natürliche Versickerung ist dadurch begünstigt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Berücksichtigung von Barrierewirkungen und kumulativen Effekten</li> <li>- Die Auswirkungen von großflächigen Anlagen oder deren Kumulierung mit bestehenden oder geplanten Energieerzeugungsanlagen sind zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (u.a. durch Freihaltung von ausreichend dimensionierten Vernetzungs- und Wanderkorridoren)</li> </ul>	<p>Die Gemeinde spricht sich zu Gunsten einer effizienten Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gegen die nebenstehenden Größen- bzw. Längenbegrenzungen aus. Die Empfehlungen zur Begrenzung werden in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
<p>XI.</p>	<p><b><u>Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Ermittlung von ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (bzw. die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen) ist das Standardisierte Bewertungsverfahren des "Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz" (Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität 2021) anzuwenden.</li> <li>- Da die PV-Freiflächenanlagen auf überwiegend auf Ackerflächen errichtet werden, sind grundsätzlich die Voraussetzungen gegeben, dass der Ausgleich auf der Fläche selbst erfolgen kann. Hierzu müssen jedoch die Empfehlungen des Leitfadens Berücksichtigung finden, so dass von einer entsprechend qualitativ hochwertigen Erfüllung der Schutzgutfunktionen ausgegangen werden kann.</li> <li>- Die UNB weist darauf hin, dass eine Prüfung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß dem o.g. Praxisleitfaden nur möglich ist, wenn alle im BP-Gebiet vorkommenden bzw. geplanten Biotoptypen mit ihren Flächenanteilen bilanziert und in einer zeichnerischen Darstellung (Bestands- und Maßnahmenplan) eindeutig abgegrenzt und zuordenbar sind.</li> </ul>	<p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>

XII.	<p><b><u>Bestimmungen für den Rückbau</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es wird empfohlen, im Bebauungsplan eine konkret begrenzte Nutzungsdauer festzulegen (Beschränkung der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB).</li> <li>– Eine befristete Nutzung soll die Entstehung von Gewerbebrachen/ Gewerbe ruinen vermeiden. Außerdem ergeben sich in einem Zeitraum von 30 Jahren evtl. neue Anforderungen an die Fläche bzw. neue Nutzungsinteressen. Insbesondere für die Landwirtschaft könnte dies relevant sein.</li> <li>– Durch einen städtebaulichen oder privatrechtlichen Vertrag wäre zu definieren, ab wann ein "Betrieb" als vollständig aufgenommen gilt. Weiterhin sollte darin auch der Rückbau rechtssicher geregelt werden, damit im ungünstigen Fall nicht der Eigentümer (= Verpächter) der Flächen für die Rückbaukosten aufkommen muss.</li> </ul>	<p>Die Nutzung der Anlage ist auf maximal 30 Jahre festgesetzt. Die Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ ist daran gekoppelt.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p><b>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend angepasst.</b></p>		
<p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> Einstimmig      ____ Ja-Stimmen      ____ Nein-Stimmen      ____ Enthaltungen</p>		

11	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	31.10.2023
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Bischheim“ in der Gemarkung Bischheim werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme. Der Landesbetrieb Mobilität wurde beteiligt.

	<p>Dieser Streckenabschnitt ist in dem Bereich des Bebauungsplanes veräußert. Wir empfehlen die Beteiligung des neuen Eigentümers.</p>	
<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

12	Landesbetrieb Mobilität Koblenz	15.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die Unterlagen wurden von der Landeseisenbahnaufsicht eisenbahntechnisch geprüft.	Kenntnisnahme.
II.	<p>Gegen die Planung bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern die nachstehenden Hinweise und Nebenbestimmungen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Solarfläche West des B-Plans grenzt unmittelbar an die Eisenbahnschiene Alzey-Kirchheimbolanden, die von der RP Eisenbahn GmbH betrieben wird, an. Daher ist mit der RP Eisenbahn GmbH das Benehmen herzustellen. Die Solarfläche Ost liegt lediglich in mittelbarer Nähe zu der Eisenbahnstrecke (geringste Entfernung ca. 140 m).</li> <li>• Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Ggf.</li> </ul>	<p>Mit der RP Eisenbahn GmbH wird spätestens bei der Offenlage und erneuten Trägerbeteiligung das Benehmen hergestellt. Die Erreichbarkeit der Schienenstrecke im Bereich West ist sichergestellt, da der Weg zwar als Sondergebiet PV festgesetzt, jedoch nicht überbaubar ist. Die Einzäunung der Module liegt in jedem Fall innerhalb der Baugrenze und somit außerhalb des Weges.</p> <p>Blendwirkungen auf die Bahnlinie und die Autobahn können ausgeschlossen werden. Die Bahnlinie verläuft nördlich des westlichen Teilbereichs der Anlage innerhalb eines 4 – 5 m tiefer liegenden Grabens, wodurch mögliche Blendungen ausgeschlossen werden können. Die Autobahn liegt ebenfalls deutlich</p>

	<p>sollte vorher ein Blendgutachten beauftragt werden. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maßnahme ist in Benehmen mit dem Eisenbahnbetriebsleiter (BL) der Eisenbahninfrastrukturstrecke Alzey-Kirchheimbolanden der RP Eisenbahn GmbH abzustimmen. Die Betriebssicherheit der Gleisanlagen darf während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Der Eisenbahnbetriebsleiter der Eisenbahninfrastrukturstrecke Alzey-Kirchheimbolanden der RP Eisenbahn GmbH hat die Anlagenverantwortung gemäß § 4 Abs. 1 u. 3 AEG für den sicheren Bau und Betrieb der Eisenbahnstrecke. Aufgrund der Gewährleistung der Betriebssicherheit der Bahnanlage ist von dem BL eine signierte Stellungnahme zu den geplanten Solarflächen einzuholen.</li> </ul>	<p>tiefer als die geplanten Modulflächen, zudem trennen bewaldete Bereiche insbesondere den östlichen Teil von der Autobahn, sodass Blendungen hier ebenfalls nicht zu erwarten sind. Gemäß den Ausführungen des LAI (vgl. Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)) sind auch die Wohnbebauungen nicht emissionsgefährdet. Auf die Durchführung eines Blendgutachtens wurde verzichtet.</p> <p>Die RP Eisenbahn GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>III.</p>	<p>Verpflichtung zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen aufgrund anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Prüfung erfolgte nur in eisenbahntechnischer Hinsicht und lässt Rechte Dritter unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt.</b></p>		



Abstimmung:  Einstimmig    \_\_\_\_ Ja-Stimmen    \_\_\_\_ Nein-Stimmen    \_\_\_\_ Enthaltungen

13	Landesbetrieb Mobilität Worms	25.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Bischheim“ in der Gemarkung der Ortsgemeinde Bischheim, da sich derzeit in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung befinden, die hierbei berücksichtigt werden müssten.</p> <p>Sollten jedoch Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz vorgenommen werden, so müssen diese zwingend im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms abgestimmt werden.</p> <p>Laut Landesstraßengesetz § 22 betragen die Bauverbotszonen bei Kreisstraßen 15 m und bei Landesstraßen 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und sind einzuhalten.</p>	<p>Es sind keine Eingriffe ins klassifizierte Straßennetz vorgesehen. Bauverbotszonen werden durch die Planung nicht überlagert.</p>
II.	<p>Wir weisen bereits an dieser Stelle daraufhin, dass bezüglich der eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrt sowie der dauerhaften Erschließung des Solarparks und der jeweils damit verbundenen gegebenenfalls erforderlichen Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten.</p> <p>Rechtzeitig vor Anlegung von Zufahrten ist die Master-Straßenmeisterei Erbes-Büdesheim (Telefonnummer: 06731/99675-0) zu informieren.</p>	<p>Die nebenstehende Thematik wird im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens behandelt.</p>

<p>III.</p>	<p>Aufgrund der Nähe zur Autobahn A 63 bitten wir um die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter in Straßennähe nicht erlaubt.</p> <p>Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und es ist ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße nachzuweisen.</p> <p>Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend.</p> <p>Sollten Hindernisse in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem LBM Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p>Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden.</p> <p>Des Weiteren dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keinerlei Kosten entstehen.</p> <p>Wir bitten um entsprechende Beachtung.</p>	<p>Die Autobahn GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Blendwirkungen auf die Bahnlinie und die Autobahn können ausgeschlossen werden. Die Bahnlinie verläuft nördlich des westlichen Teilbereichs der Anlage innerhalb eines 4 – 5 m tiefer liegenden Grabens, wodurch mögliche Blendungen ausgeschlossen werden können. Die Autobahn liegt ebenfalls deutlich tiefer als die geplanten Modulflächen, zudem trennen bewaldete Bereiche insbesondere den östlichen Teil von der Autobahn, sodass Blendungen hier ebenfalls nicht zu erwarten sind. Gemäß den Ausführungen des LAI (vgl. Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)) sind auch die Wohnbebauungen nicht emissionsgefährdet. Auf die Durchführung eines Blendgutachtens wurde verzichtet.</p>
-------------	--	---

**Beschlussvorschlag**  
**Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Autobahn GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.**



Abstimmung:  Einstimmig      \_\_\_\_ Ja-Stimmen      \_\_\_\_ Nein-Stimmen      \_\_\_\_ Enthaltungen

<b>14</b>	<b>Industrie- und Handelskammer für die Pfalz</b>	<b>31.10.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Im Wesentlichen haben wir nach derzeitigem Kenntnisstand aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme.
II.	<p>Es sollte in jedem Falle gewährleistet sein, dass bestehende Betriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden oder es zu Konflikten kommt und eine potentielle Gewerbeflächenentwicklung nicht verhindert wird.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass ausreichend Gewerbe/Industrieflächen und eine nachhaltige Gewerbe/Industrieflächenentwicklung eine wichtige Ressource für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region sind.</p> <p>Fläche stellt einen harten Standortfaktor für die meisten Unternehmen dar. Die Verfügbarkeit von ausreichenden Gewerbe/Industrieflächen ist essentiell und von großer Bedeutung für die Attraktivität einer Region.</p>	<p>Die Flächen sind gemäß aktuell gültigem FNP als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dies wird in einem parallel laufenden FNP-Änderungsverfahren zu „Flächen für Photovoltaiknutzung“ geändert. Gewerbe- oder Industrieflächen werden demnach nicht entzogen.</p> <p>Aufgrund des positiven Entscheids der Zielabweichung vonseiten der SGD Süd, der vorliegenden Standortalternativenprüfung der Verbandsgemeinde sowie den Beschlüssen der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde wird die Standortwahl vonseiten der Ortsgemeinde bestätigt. An der Planung wird festgehalten.</p>
<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>15</b>	<b>Pfalzwerke Netz AG</b>	<b>02.11.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>

I.	Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
II.	(1) Betrifft „ <b>Plangebiet Flächen West</b> “: Die mitgeteilte Planung berührt indes Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, da sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Plangebiet <b>Flächen West</b> “ allerdings derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG befinden haben wir in Bezug auf diese Flächenausweisung gegenwärtig jedoch keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
III.	(2) Betrifft „ <b>Plangebiet Flächen Ost</b> “: Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen <b>fachtechnische Bedenken</b> . Diese Bedenken und zusätzliche Anregungen werden nachstehend geäußert. Wir bitten um Berücksichtigung.	Kenntnisnahme.
IV.	Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „ <b>Plangebiet Flächen Ost</b> “ ist derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;"><b>20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 040-00</b> Leitungsabschnitt Mast Nr. 704277 bis Mast Nr. 701417 inklusive Leitungsträgermasten Nr. 701412 bis 701417</p> </div> Zur Information/Bestätigung über den Bestand der oben aufgeführten Versorgungseinrichtung haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt, anhand dessen auch die Mastnummern ablesbar sind. Wir weisen allerdings	Kenntnisnahme. Die Versorgungsleitung wurde berücksichtigt.

	ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf.	
V.	<p>Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass vor Baubeginn unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt wird, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG zur Verfügung steht(<a href="https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/onlineplanauskunft">https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/onlineplanauskunft</a>).</p> <p>Zur rechtlichen Sicherung unserer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wurden im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Diese Dienstbarkeiten sehen unter anderem vor, dass im sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (<b>Bauverbot</b>). Darüber hinaus beinhalten die Dienstbarkeiten einen Unterlassungsanspruch gegenüber (unter- und oberirdischen) leitungsgefährdenden Maßnahmen.</p>	Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung inkl. Schutzstreifen sind in der Planzeichnung als nachrichtlich übernommen dargestellt.
VI.	<p>In den Leitungsfeldern von Mast Nr. 701412 bis Mast Nr. 701417 haben die <b>sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen</b> der Mittelspannungsfreileitung eine Gesamtbreite von 20 m, von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen.</p> <p>Bei einer Bebauung <b>außerhalb der Schutzstreifen</b> der Freileitung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen hat ergeben, dass sich das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ - hier „Plangebiet Flächen Ost“ teilweise <b>innerhalb</b> der sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der o. a. Mittelspannungsfreileitung befindet und damit <b>verschiedene Konfliktsituationen</b> ausgelöst werden aufgrund derer wir fachtechnische Bedenken äußern.</p>	Nebenstehende Aspekte werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

<p>VII.</p>	<p>Wie weiter oben bereits angesprochen, bestehen innerhalb des dinglich gesicherten und sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung <b>Restriktionen für Baumaßnahmen</b>. In den Schutzstreifen dürfen bauliche Anlagen grundsätzlich nicht errichtet werden (<b>Bauverbot</b>), auch bestehen Einschränkungen u. a. die Arbeitshöhen oder Unterfahrung betreffend. Leitungsgefährdende Maßnahmen und Veränderungen des Geländenniveaus sind unzulässig.</p> <p>Grundsätzlich empfehlen wir den/die Schutzstreifen einer betroffenen Freileitung bei einer Planung vollständig auszusparen und keine Flächen für PV-Freiflächenelemente und deren Nebenanlagen innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseile festzusetzen.</p>	<p>Nebenstehende Aspekte werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>VIII.</p>	<p>Zur Konfliktlösung und optimalen Ausnutzung des Plangebiets (und auch im Hinblick auf eine <b>Anfrage eines Projektierers</b> im Juli 2023 für das Plangebiet), haben wir jedoch geprüft, ob wir eine <b>Ausnahme</b> erteilen können, so dass überbaubare Grundstücksflächen des sonstigen Sondergebiets für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch innerhalb des Schutzstreifens ausgewiesen werden können, sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 zur betroffenen Freileitung eingehalten und bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu teilen wir Ihnen im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung folgendes Ergebnis mit:</p> <p>Zur Durchführung von <b>Wartungs- und Betriebsarbeiten</b> an denen sich innerhalb der über Baugrenzen festgesetzten Flächen befindlichen Leitungsträgermasten Nr. 701413, Nr. 701414, Nr. 701415 und Nr. 701416 sowie an den Leiterseilen der 20-kVMittelspannungsfreileitung, ist zwingend ein spezifischer Freihaltebereich – der sog. <b>Arbeitskorridor – von jeglicher Bebauung und Bepflanzung innerhalb des Schutzstreifens freizuhalten</b>: der <b>Arbeitskorridor</b> der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 040-00 hat eine</p>	<p>Nebenstehende Aspekte werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

	<p>Gesamtbreite von <b>10,00 m</b>, d. h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je <b>5,00 m</b> gemessen.</p> <p><b>Der bebaubare Schutzstreifen ergibt sich wie folgt:</b></p> <p>bebaubarer Schutzstreifen = Schutzstreifen abzüglich <b>Arbeitskorridor</b> abzüglich <b>Mastfreihaltbereiche</b> abzüglich <b>Zufahrtsmöglichkeit</b> zu den Leitungsträgermasten der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung.</p>	
<p>IX.</p>	<p><b>Bedenken / Konflikte sowie Bedingungen und Voraussetzungen zur Vermeidung der Konfliktsituationen</b></p> <p><b>a) Konflikt: Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 und 19 BauNVO)</b></p> <p>Gemäß Planangaben im Bebauungsplan (Nutzungsschablone in der Planzeichnung zum Bebauungsplan und „Maß der baulichen Nutzung“ im Textteil) ist eine Höhe von 3,50 m als Höchstmaß der baulichen Anlagen definiert. Hierzu haben wir dahingehend Bedenken, dass diese z. T. nicht realisiert werden können. Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist hierzu nicht ausreichend hoch verlegt und die erforderlichen Sicherheitsabstände zur Freileitung können nicht durchgängig eingehalten werden. Diese Höhen können bei Umsetzung des Bebauungsplanes <b>jedoch nur im bebaubaren Schutzstreifen</b> der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Definition siehe oben) realisiert werden.</p> <p>Nebenanlagen, sofern diese höher als 3,5 m zulässig sein werden, sind im Bebauungsplan höhenmäßig nicht definiert und müssen ggf. gesondert betrachtet werden.</p> <p><b>b) Konflikt: Wartungs- und Betriebsarbeiten an Freileitung – erforderlicher Arbeitskorridor</b></p>	<p>Die Höhe der baulichen Anlagen wird im Bereich des bebaubaren Schutzstreifens auf 3,50 m beschränkt. Ansonsten sind lediglich Höhen bis 4,0 m Höhe festgesetzt. Dies gilt auch für Nebenanlagen.</p> <p>Durch die eingezeichneten Schutzabstände ist nicht von einer Beeinträchtigung der 20-kV Leitung auszugehen.</p>

<p>Zur Durchführung von <b>Wartungs- und Betriebsarbeiten</b> an denen sich innerhalb der über Baugrenzen festgesetzten Flächen befindlichen Leitungsträgermasten Nr. 701413, Nr. 701414, Nr. 701415 und Nr. 701416 sowie an den Leiterseilen der 20-kVMittelspannungsfreileitung, ist zwingend ein spezifischer Freihaltebereich – der sog.</p> <p><b>Arbeitskorridor</b> (Definition siehe oben) – <b>von jeglicher Bebauung und Bepflanzung innerhalb des Schutzstreifens freizuhalten:</b></p> <p><b>c) Konflikt: Bebauung in den Freihaltebereichen der Masten Leitungsträgermasten Nr. 701412, Nr. 701413, Nr. 701414, Nr. 701415 und Nr. 701416</b></p> <p>Damit die Standsicherheit der im Plangebiet bereits bestehenden und daher betroffenen Leitungsträgermasten Nr. 701412, Nr. 701413, Nr. 701414, Nr. 701415 und Nr. 701416 der Freileitung nicht gefährdet wird, muss zwingend ausgehend von deren Mastmitelpunkten je ein <b>Freihaltebereich</b> in Kreisform in einem Radius von <b>8,00 m</b> von jeglicher Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Innerhalb der Freihaltebereiche der Masten sind alle baulichen Anlagen (darunter fallen auch eine Zaunanlage und Kameraposten) sowie leitungsgefährdenden und geländeverändernden Maßnahmen untersagt.</p> <p>Ferner muss sichergestellt werden, dass die bestehenden Leitungsträgermasten Nr. 701412, Nr. 701413, Nr. 701414, Nr. 701415 und Nr. 701416 jederzeit mit Fahrzeugen und schweren Baugeräten angefahren werden können. Hierfür ist jeweils eine dauerhafte <b>Zufahrtsmöglichkeit</b>, mit einer <b>Mindestbreite von 4,00 m</b>, an die vorgenannten Leitungsträgermasten heran freizuhalten.</p> <p><b>d) Konflikt: Einfriedung(en)</b></p>	<p>Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Bepflanzungen erfolgen, abgesehen von extensivem Grünland. Der Arbeitskorridor wird von Bebauung und Bepflanzung freigehalten und somit nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Leitungsträgermasten inkl. der jeweiligen Freihaltebereiche werden in der Planzeichnung ergänzt.</p>
---	---

<p>Aus der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer max. Höhe von 2,50 m vorgesehen ist.</p> <p>Innerhalb der Freihaltebereiche der unter c) genannten Maste sind Einfriedungen untersagt.</p> <p>Hierzu merken wir an: Der <b>Zutritt</b> zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen – insbesondere zu den betroffenen Leitungsträgermasten – muss <b>jederzeit</b> gewährleistet und möglich sein. Da die geplante Anlage durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können.</p> <p><b>e) Konflikt: Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen</b></p> <p><b>Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) - Baumhecke</b></p> <p>Gemäß Angaben im Bebauungsplan ist im Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung die Anpflanzung einer <b>Baumhecke</b> beabsichtigt. Hierzu haben wir grundsätzliche Bedenken, da eine Beeinträchtigung der <b>Betriebssicherheit</b> der Freileitung nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus befindet sich diese Hecke innerhalb des erforderlichen <b>Arbeitskorridors</b>, welcher zwingend von jeglichen Bepflanzungen freizuhalten ist.</p>	<p>Bezüglich des Zutritts der Anlage werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und den Pfalzwerken getroffen.</p> <p>Die Darstellung wurde korrigiert. Die Darstellung der Baumhecke innerhalb des Schutzstreifens entsprach nicht der Realität und wurde entsprechend entfernt.</p>
--	---

	<p>Dementsprechend wollen Sie bitte keine Standorte für anzupflanzende Bäume o. Ä. im Schutzstreifen der Freileitung festsetzen.</p> <p><b>f) Konflikt: Unterfahrung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung</b></p> <p>Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung darf innerhalb der gesamten Schutzstreifen grundsätzlich nur mit Fahrzeugen <b>unterfahren</b> werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), <b>nicht mehr als 4,00 m</b> beträgt. Diese Höhe darf auch nicht durch Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche) überschritten werden. Soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4 m unterfahren werden, bedarf dies einer gesonderten Abstandsuntersuchung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG.</p>	<p>Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
<p>X.</p>	<p><b>Grundsätzliche Möglichkeiten zur Vermeidung der Konfliktsituationen</b></p> <p>Zur Vermeidung der Konfliktsituation zwischen aktuellem Leitungsbestand und ihrer verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich derzeit folgende Möglichkeiten:</p> <p><b>Möglichkeit 1:</b></p> <p>Sie wollen bitte den Bebauungsplanentwurf dahingehend ändern, dass innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung mit einer Gesamtbreite von 20 m, von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10 m gemessen keine überbaubaren Flächen und Anpflanzungen ausgewiesen werden.</p> <p><b>Möglichkeit 2:</b></p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf werden Festsetzungen gem. Möglichkeit 2 getroffen.</p>

	<p>Sollte eine vollständige Freihaltung des 20 m breiten Schutzstreifens nicht möglich sein, wollen Sie bitte die Baugrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes so anpassen bzw. unterteilen, dass innerhalb des Arbeitskorridors der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung und der Freihaltebereiche der zugehörigen Leitungsträgermasten Nr. 701413, Nr. 701414, Nr. 701415 und Nr. 701416 <b>jegliche Bebauung und Bepflanzung vollständig ausgeschlossen ist.</b></p> <p><b>Wir bitten um baldmögliche Mitteilung zu Ihrer Entscheidung.</b></p>	<p>Als „von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten“ wird der insgesamt 10 m breite Arbeitskorridor unter der Freileitung festgesetzt.</p> <p>Im Bereich des „bebaubaren Schutzbereichs“ (zwischen 5 m und 10 m) wird festgesetzt, dass bauliche Anlagen nicht höher als 3,5 m sein dürfen. Der mindest-Schutzabstand zur Leitung ist einzuhalten.</p> <p>Gemäß Abstimmungstermin zwischen Betreiber und Pfalzwerke Netz AG am 25.07.2023 ist die Anlage von Schotterwegen und Kabelgräben im Arbeitskorridor und Freihaltebereich der Masten zulässig, sofern diese das bestehende Geländeniveau nicht dauerhaft verändern. Der Arbeitskorridor und der Freihaltebereich der Masten hat das Ziel die Leitungen und die Masten zu erreichen – die Erreichbarkeit durch den Netzbetreiber ist somit innerhalb der Umzäunung gewährleistet. Zäune und Tore bis 2,5 m Höhe außerhalb der Maststandorte sind zulässig.</p> <p>Im Zuge der Arbeiten in Leitungsnähe wird das „Merkeheft für Baufachleute“ der Pfalzwerke Netz AG berücksichtigt. Ausgabe 2006 liegt dem Betreiber vor.</p>
<p>XI.</p>	<p><b>Zeichnerische und textliche Berücksichtigung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung im Bauleitplanverfahren</b></p> <p>Aufgrund der eben dargelegten Umstände und um den Bestand unserer Versorgungseinrichtung und die sich daraus ergebenden Einschränkungen zur (baulichen) Nutzung innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung – zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan – zu berücksichtigen, regen wir daher an, den Vorentwurf zum Bebauungsplan wie folgt anzupassen:</p> <p><b>Zeichnerische Berücksichtigung</b></p>	<p>Nebenstehende Anregungen wurden in der Planzeichnung sowie den Textfestsetzungen umgesetzt.</p>

	<p>Die Führung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich bereits hinreichend lagegenau ausgewiesen. Darüber hinaus wird es allerdings erforderlich zeichnerisch festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Den zugehörigen Schutzstreifen über Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (Planzeichen Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung, Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen) mit einer Gesamtbreite von 20 m, Eintragung der Maßangabe 10,0 m jeweils beidseitig der Führung der Versorgungsleitung (mit entsprechender Anpassung der Legende).</li> <li>• Den sog. Arbeitskorridor von mindestens 10 m (jeweils 5 m beidseitig der Leitungssachse gemessen) mit Eintragung der Maßangabe 5 m jeweils beidseitig der Führung der Versorgungsleitung (mit entsprechender Anpassung der Legende) in die Plan-/ Antragsunterlagen zu übernehmen. Die überbaubare Grundstücksfläche kann dadurch bis auf den zwingend erforderlichen Arbeitskorridor von 10 m herangeführt werden,</li> <li>• Darüber hinaus ist es erforderlich, die Standorte der zugehörigen Leitungsträgermasten Nr. 701412, Nr. 701413, Nr. 701414, Nr. 701415 und Nr. 701416 (für die zeichnerische Ausweisung von Stromversorgungsmasten empfehlen wir die Verwendung des kreisförmigen Planzeichens „Zweckbestimmung Elektrizität“ gem. Punkt 7 Anlage Planzeichenverordnung) sowie den Freihaltebereich um diese Maste, in Kreisform mit einem Radius von 8 m um den jeweiligen Mastmittelpunkt (gem. Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung, Umgrenzung der Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind) zeichnerisch festzusetzen. Da sich die Leitungsträgermasten Nr. 701412 und Nr.</li> </ul>	
--	---	--

	<p>701416 an der Grenze des Plangebietes befinden, empfehlen wir außerdem in diesem Bereich die Baugrenze so anzupassen, dass sich diese außerhalb der o. a. Freihaltebereiche dieser beiden Maststandorte befindet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass an die im Plangebiet bestehenden Leitungsträgermasten (siehe Planauszug) jederzeit mit Fahrzeugen und schweren Baugeräten herangefahren werden kann. Hierfür ist eine dauerhafte Zufahrtsmöglichkeit mit einem „Geh- und Fahrrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche, mit einer Mindestbreite von 4 m, an die Masten heran festzusetzen und freizuhalten, so dass die Zugänglichkeit zu den Masten jederzeit gewährleistet ist.</li> </ul> <p><b>Der Bebauungsplanentwurf muss dahingehend geändert werden, dass innerhalb der festgesetzten Schutzbereiche der Versorgungseinrichtung keine überbaubaren Flächen über die Festsetzung von Baugrenzen/Baulinien ausgewiesen werden.</b></p> <p>Zur zeichnerischen Übernahme der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung inklusive der betroffenen Standorte der zugehörigen Leitungsträgermasten in die Planzeichnung zum Bebauungsplan können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Hierzu wollen bitte Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen:</p> <table data-bbox="358 1117 1120 1236"> <tr> <td>Pfalzwerke Netz AG</td> <td>Herr Louis</td> </tr> <tr> <td>Netzbau</td> <td>Telefon: 0621 585-2858</td> </tr> <tr> <td>Geografischer-Informations-Service</td> <td>Telefax: 0621 585-2906</td> </tr> <tr> <td>Postfach 21 73 65</td> <td><a href="mailto:GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de">GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de</a></td> </tr> <tr> <td>67072 Ludwigshafen</td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Textliche Berücksichtigung</b></p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung unserer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist es erforderlich, im Textteil des Bebauungsplanes im „Teil</p>	Pfalzwerke Netz AG	Herr Louis	Netzbau	Telefon: 0621 585-2858	Geografischer-Informations-Service	Telefax: 0621 585-2906	Postfach 21 73 65	<a href="mailto:GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de">GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de</a>	67072 Ludwigshafen		
Pfalzwerke Netz AG	Herr Louis											
Netzbau	Telefon: 0621 585-2858											
Geografischer-Informations-Service	Telefax: 0621 585-2906											
Postfach 21 73 65	<a href="mailto:GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de">GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de</a>											
67072 Ludwigshafen												

1: Planungsrechtliche Festsetzungen“ die nachstehend in *Kursivschrift* dargestellte Ergänzung zu übernehmen:

**Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)**

*Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung werden zugunsten des Betreibers Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit folgenden Einschränkungen festgesetzt:*

**Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitung**

*Innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung von insgesamt 20 m (jeweils 10 m beiderseits der Leitungsmittellinie) ist die Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen nur eingeschränkt möglich. Alle leitungsgefährdenden Maßnahmen sind grundsätzlich unzulässig.*

*Im sog. Arbeitskorridor, im Freihaltebereich um die und in der Zufahrt zu den Freileitungsmasten der 20-kV-Freileitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule und ihren Nebenanlagen möglich.*

*Die unter dem Punkt „Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 und 19 BauNVO“ als Höchstmaß festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen von 3,5 m gilt innerhalb des **bebaubaren Schutzstreifens** (= Schutzstreifen abzüglich Arbeitskorridor und Mastfreihaltebereich) für die gesamte technische Anlage (PV-Konstruktion) inklusive Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen und sonstigen Zusatzeinrichtungen (wie z.B. Blitzableiter, Kameraposten etc.).*

*Die Herstellung von Einfriedungen/ Umzäunungen bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über dem bestehenden Geländeniveau*

*sind innerhalb des gesamten Schutzstreifens zulässig, jedoch in den Freihaltebereichen der Maste Nr. 701412 und Nr. 701416 in Kreisform mit einem Radius von 8,00 m um deren jeweiligen Mastmittelpunkte untersagt.*

*Für den Betrieb und Instandhaltungsarbeiten an der Mittelspannungsfreileitung muss dauerhaft sichergestellt werden, dass diese mit schweren LKW erreicht werden kann und ein Arbeitskorridor von insgesamt 10,00 m Breite (jeweils 5,00 m beidseits der Leitungsmittellinie) sowie eine Zuwegung mit einer Mindestbreite von 4,00 m zwingend freigehalten wird. Innerhalb des Arbeitskorridors gilt Bauverbot – auch für Nebenanlagen und sonstige Zusatzeinrichtungen. Auch sind jegliche leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig (Aufschüttungen, Abgrabungen, Anpflanzungen etc.).*

*Der Zutritt zum Gelände und zur 20-kV-Mittelspannungsfreileitung inklusive der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Leitungsträgermasten muss jederzeit möglich sein. Die Einfriedung/ Umzäunung muss so umgesetzt werden, dass die Zugänglichkeit der v. g. Versorgungseinrichtung durch (ein) befahrbar(e)s Tor(e) gewährleistet ist.*

*Veränderungen des Geländenniveaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.*

*Ferner bestehen Höhenbeschränkungen, bezüglich der Unterfahrung der 20-kVMittelspannungsfreileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Die angegebene Höhenbeschränkungen von max. 4,00 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).*

	<p><i>Innerhalb des festgesetzten Schutzstreifens der Freileitung, innerhalb des Arbeitskorridors und innerhalb der Mastfreihaltbereiche der Leitungsträgermasten Nr. 701412, Nr. 701413, Nr. 701414, Nr. 701415 und Nr. 701416 ist zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Freileitung die Anpflanzung von Bäumen sowie niedrig wachsender Sträucher und Gehölze nicht zulässig.</i></p>	
<p>XII.</p>	<p><b>Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes</b></p> <p><b>1) Begründung für unsere Empfehlung zur vollständigen Ausparung des Schutzstreifens der betroffenen Freileitung (keine PV-Freiflächelemente innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseile) sind die nachstehenden Hinweise zur Haftung und Risiken sowie Bedingungen und Voraussetzungen, die bei der weiteren Planung zwingend zu beachten bzw. einzuhalten sind:</b></p> <p>1. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PV-Freiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG beruht. Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflächenanlage wird die Pfalzwerke Netz insoweit auch von allen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche - auch von Ansprüchen Dritter - freistellen.</p> <p>2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen von den Leiterseilen einer Freileitung Eisbrocken und Schneematschklumpen abfallen können. Des Weiteren muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden wird von der Pfalzwerke Netz AG keine Haftung übernommen.</p>	<p>Der Betreiber wurde über die nebenstehenden Aspekte in Kenntnis gesetzt.</p>

- |   |  |
|---|--|
| <p>3. Ferner ist es möglich, dass es durch eine Freileitung zu Verschattungen von PV-Freiflächenanlagen kommt. Wir empfehlen dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber diesen Aspekt bei der Erstellung der projektspezifischen Ertragsgutachten zu berücksichtigen. Etwaige Ertragsminderungen durch das Vorhandensein der Freileitung gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/ Betreibers. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.</p> <p>4. Darüber hinaus haftet der PVFA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/ Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVFA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Hierzu wird vor Baubeginn der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich.</p> <p>5. Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) enthaltenen Anforderungen, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, werden derzeit beim Betrieb durch unsere Freileitung (Niederfrequenzanlage) eingehalten. Sollten bedingt durch das Bauvorhaben diese Anforderungen nicht mehr eingehalten werden können und muss unsere Anlage geändert werden, gehen die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers. Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Hier empfehlen wir dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber sich im Vorfeld mit dem Hersteller der Anlagen in Verbindung zu setzen.</p> |  |
|---|--|

6. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Freiflächenanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.  
Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.  
Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass von der gesamten PV-Freiflächenanlage keine Brandlast ausgeht.

7. Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.

8. Zur Prüfung eines konkreten Vorhabens benötigen wir aussagekräftige Projektunterlagen insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der Starkstromfreileitung und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Starkstromfreileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.  
Die daraus resultierenden Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung und die entsprechend festgelegten Bauhöhen sind zwingend einzuhalten.  
Die Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung können auch zum Ergebnis haben, dass eine Errichtung von PV-Modulen

	<p>im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist. Sollten die Abstandsuntersuchung ergeben, dass eine Teilunterbauung innerhalb des Schutzstreifens möglich ist, sind die aus der Abstandsuntersuchung resultierenden Bauhöhen zwingend einzuhalten.</p> <p>9. Der Zutritt zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen – insbesondere zum betroffenen Mast/ zu den betroffenen Masten – muss zu jeder Zeit möglich sein. Sofern die geplante Anlage durch eine Zauanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können.</p> <p>10. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an der Versorgungseinrichtung (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschalten der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn/Antragsteller/Betreiber zu übernehmen.</p> <p><b>Aufgrund der o. g. Bedenken und Gründen empfehlen wir grundsätzlich den/die Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) bei einer Planung vollständig auszusparen und keine PV-Freiflächelemente innerhalb des Schutzstreifens/ der Schutzstreifen bzw. unterhalb der Leiterseilen zu projektieren.</b></p>	<p>Oben genannte Freihaltebereiche werden in den Festsetzungen (zeichnerisch sowie textlich) berücksichtigt. Themen der Netzeinspeisung sind nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Die Pfalzkom GmbH wird im nächsten Verfahrensschritt beteiligt.</p>
--	--	--

Ob wir einem konkreten Vorhaben dennoch unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich des Schutzstreifens einer Freileitung zustimmen können, kann nur im Einzelfall beurteilt werden und ist u.a. abhängig von der Spannungsebene, der Größe des Schutzstreifens, der Höhe der Leitungsträger/ Leitung, der Zuwegung zu unserer Leitung etc. Zur Beurteilung müssen wir zwingend eine höhenmäßige Abstandsuntersuchung durchführen. Hierbei werden die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE0210-2-4): 2019-09 sowie die Einhaltung der o.a. Bedingungen und Voraussetzungen überprüft.

*Hinweis:* Wir orientieren uns bei der Beurteilung von PV-Freiflächenanlagen an den Abstandsvorgaben gem. v.g. Norm von Freileitungen zu Gebäuden. Maßgeblich hierbei ist die maximale Gesamthöhe der Modultische ü. NHN.

Hierzu benötigen wir endgültige, baureife Planunterlagen, insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen) sowie zur Zuwegung (intern + extern) und Kabeltrasse (intern + extern), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Freileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.

Sofern die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage demnach erlauben, wird der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Regelungsinhalt: u.a. Ausnahmegenehmigung zur Unterbauung, Haftung) zwischen der Pfalzwerke Netz AG und dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber der Anlage nach Erhalt der öffentlich-rechtlichen Genehmigung und vor Baubeginn erforderlich. Die Vereinbarung lassen wir Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt zukommen.

## 2) Einspeisung:

Für eine Einspeisung der durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz, muss ein **Netzverknüpfungspunkt** hergestellt werden.

Hierzu sollte sich ein Vorhabensträger – sofern noch nicht geschehen – frühzeitig mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen:

Pfalzwerke Netz AG	Herr Landeck
KS-Kfm. Services	Telefon: 0621 585-2950
Netzvertrieb - Erzeugungsanlagen	Telefax: 0621 585-2682
Postfach 21 73 65	<a href="mailto:Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de">Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de</a>
67072 Ludwigshafen	

Ferner ist die für die Netzanbindung **erforderliche Kabeltrasse**, ein möglicher **Standort für eine Übergabestation** und auch die **Zufahrt** zur Freiflächen-Photovoltaikanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein können.

Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: Externe-Planungen\_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.

Die Pfalzwerke Netz AG ist **zwingend** an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können.

## 3) Sonstige Information:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der PFALZKOM GmbH (Telekommunikation). Soweit nicht bereits erfolgt, ist es erforderlich, dort folgende Stelle für die Abgabe einer Stellungnahme zu beteiligen:





<b>16</b>	<b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.</b>	<b>02.11.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Nach Prüfung der uns zugänglichen Unterlagen bestehen unsererseits zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens aus landespflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p>Was den Umfang des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung anbelangt, bitten wir alle in Betracht kommenden umweltrelevanten Aspekte anhand der derzeitigen methodischen Arbeitshinweise zu erfassen und entsprechend zu bilanzieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein vollständiger Umweltbericht liegt den Unterlagen im nächsten Verfahrensschritt bei.</p>
<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>17</b>	<b>Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH</b>	<b>02.11.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes verläuft im unbefestigten Wirtschaftsweg (Gemarkung Bischheim, Flur 0, Parzelle 1806, 1807 und 1795) die Versorgungsleitung „Raststätte Heuberger Hof“ DA63, Peh. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „verschwindet“ teilweise dieser Wirtschaftsweg durch die im Geltungsbereich dargestellten Flächen „SO Photovoltaik; Gemarkung Bischheim, Parzelle 1804 und 1805“ (siehe Lageplan mit Versorgungsleitung 1:1500).</p>	<p>Die nebenstehende Leitung inkl. der Schutzabstände wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

Aus Sicht der **wvr** besteht keine Veranlassung, die betroffene Leitung zu erneuern bzw. umzulegen. Die exakte Lage der Versorgungsleitung hinsichtlich Lage und Tiefe muss im Vorfeld der Erschließungsarbeiten durch Suchschachtungen nach Maßgabe der **wrv** festgestellt werden.

Im direkten Umfeld der Versorgungsleitung ist nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 ein Schutzstreifen von 4,00 m (beidseitig 2,00 m ab Achse) einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass der Schutzstreifen zum Zweck von Reparaturen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit zugänglich sein müssen und daher die Leitung nicht überbaut werden darf.

Bei einem Brandfall kann das Trinkwassernetz der **wrv** für die Bereitstellung der Löschwasserversorgung für Objektschutz **nicht** heran gezogen werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass auf unserer Leitungsstraße keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Baumwurzeln bergen in der Regel mittel bis langfristig ein Gefahrenpotenzial für die Transportleitung. Siehe auch Arbeitsblatt DVGW GW 125 (M) – „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Februar 2013.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.**



<b>Lageplan 1:1500</b>		Gemeinde: gemeindename	Straße: strassenname	Hs-Nr.: HausN
Erstellt für Maßstab	1:1 500	Format	A3-Q	
				
Ersteller	Abduljawad Saloum			
Erstellungsdatum	05.10.2023			
		<b>Wasserversorgung Rheinhessen-Platz GmbH</b> Rheinallee 87, 65294 Bodenheim <small>Alle Eintragungen sind unverbindlich. Im Näherungsbereich ist die genaue Lage durch Handzeichnungsbedeutungen.          Das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Trinkwasser-Versorgungsleitungen ist zu beachten.</small>		





18	Bundesnetzagentur	06.11.2023
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p>	<p>Durch die Festsetzung der maximalen Höhe von baulichen Anlagen von 3,50m bzw. 4,00m, ist eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken ausgeschlossen.</p> <p>In der direkten Nachbarschaft der Anlage sind keine Funkmessstellen bekannt.</p>
II.	<p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p><b>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</b></p> <p>=====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p><b>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</b></p> <p>=====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die</p>	Kenntnisnahme.



	<p>Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im <a href="#">Link</a> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar</p> <p>oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	
<p>III.</p>	<p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</p> <p>=====</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <a href="#">Link</a>.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem <u><a href="#">Link</a></u> direkt herunterladen können.</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.</p> <p>226.Postfach@BNetzA.de</p>	
<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

<b>19</b>	<b>Planungsgemeinschaft Westpfalz</b>	<b>06.11.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Gemäß den Antragsunterlagen beabsichtigt die EnBW Solar GmbH in der Ortsgemeinde Bischheim einen insgesamt rund 35 ha großen Solarpark zu errichten. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf zwei Teilflächen. Die westliche Fläche grenzt südlich an die Bahnstrecke Alzey – Kirchheimbolanden an. Die östliche Teilfläche befindet sich östlich der Autobahn A 63. Für die im Betreff genannten Verfahren ergeht seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz folgende einheitliche Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
II.	<p>Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung: Im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz sind die Teilflächen Ost und West vollständig von einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) überlagert. Die Teilfläche Ost ist weiterhin von einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau überlagert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der Entscheide genannte Auflagen und Maßgaben beinhalten u.a. versicherungstechnische Themen (Überwachungskamera, Chip-Steuerung),</p>

<p>Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd erging für die im o. g. Vorhaben enthaltenen Flächen mit Schreiben vom 18.07.2023 ein positiver raumordnerischer Bescheid eines Zielabweichungsverfahrens sowie mit Schreiben vom 07.08.2023 ein positiver raumordnerischer Entscheid eines Raumordnungsverfahrens. Wir verweisen vollumfänglich auf diese Bescheide und die darin enthaltenen Maßgaben, Angaben und Hinweise sowie auf unsere im Rahmen der Verfahren ergangene einheitliche Stellungnahme vom 25.04.2023. Erlauben Sie uns zu den vorgelegten Planunterlagen ergänzend folgende Anmerkungen:</p> <p>Die Teilfläche Ost wird von einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau überlagert. Der raumordnerische Entscheid weist unter Punkt 8 darauf hin, dass die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Weiterhin wird angeführt, dass das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu beachten ist. Das Landesamt für Geologie und Bergbau verwies in seiner Stellungnahme u. a. darauf, dass eine Zustimmung zur Überplanung der Flächen mit Freiflächen-PV erst dann erfolgen könne, wenn durch neuere Erkenntnisse (Vorlage entsprechender Unterlagen) unzweifelhaft nachgewiesen werde, dass die Quantität und Qualität der Lagerstätte eine Ausweisung als Rohstoffvorbehaltsfläche nicht mehr rechtfertigen. In Teil E des raumordnerischen Entscheids wurde seitens der Oberen Landesplanungsbehörde herausgestellt, dass eine Beschränkung der Laufzeit und eine Verpflichtung zum Rückbau nach Ende der Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage festzusetzen ist.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist an dieser Stelle anzumerken, dass mit der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP u. a. die Forcierung des weiteren Ausbaus von Photovoltaikanlagen Eingang gefunden hat. Zugleich soll gemäß LEP IV RLP auch weiterhin die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht wer-</p>	<p>welche im Rahmen des Bebauungsplanes nicht gesteuert werden können. Die dort genannte Rückbauverpflichtung ist berücksichtigt, artenschutzrechtliche Untersuchungen wurden durchgeführt. Der Betreiber ist bzgl. der Auflagen informiert.</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung der PV-Freiflächenanlage nach 30 Jahren ist bereits in den Festsetzungen berücksichtigt.</p> <p>Für die VG Kirchheimbolanden wurde vorab ein Standortkonzept erfüllt. Der vorgesehene Solarpark liegt demnach innerhalb des Standortkonzeptes und</p>
--	---

	<p>den (u. a. flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen).</p>	<p>entspricht daher einerseits vollumfänglich dem Planungswillen der VG Kirchheimbolanden und der Ortsgemeinde Bischheim.</p>
<p>III.</p>	<p>Der Planungsgemeinschaft Westpfalz lag mittlerweile im Rahmen eines Anhörungsverfahrens anderer Stellen der Entwurf eines Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport vor. Unter dem Aspekt „Ziele und Grundsätze der Regionalplanung; konzeptionelle Hinweise für die Regional- und Bauleitplanung“ ist in der Entwurfsfassung herausgestellt, dass auf Ebene der Regionalen Raumordnungspläne textliche und zeichnerische Zielfestlegungen bestehen können, die Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließen. Dies könne bspw. der Fall sein bei Vorranggebieten für Landwirtschaft, für den Regionalen Biotopverbund oder für Rohstoffsicherung sowie bei Festlegungen mit Bezug zu Denkmal- und Landschaftsbildschutz. Bzgl. vertragliche Regelungen führt der Leitfaden bspw. bzgl. der Doppelnutzung von Windenergieanlagen und PV-Anlagen in Windenergiegebieten aus, dass PV-Anlagen als untergeordnete Nutzung planerisch ermöglicht werden könne, wenn sie mit der Windenergienutzung kompatibel sei und der Windenergie einschließlich Repoweringmöglichkeiten planungsrechtlich gesichert der Vorrang eingeräumt bliebe. Hierzu müsse eine Rückbauverpflichtung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage im Falle der Beanspruchung der Fläche durch neue oder repowerte Windenergieanlagen vorliegen. Der grundsätzliche Vorrang des Ausbaus Erneuerbare Energien vor anderen Vorrängen im Rahmen der Vierten Teilfortschreibung LEP IV RLP wurde zumindest gemäß Z 163 d LEP IV RLP für die Windenergie in Bezug zu Vorranggebieten für den Rohstoffabbau eingeschränkt. Inwieweit dies auch in Bezug zu Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau sowie grundsätzlich auch für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gilt, ist derzeit noch nicht abschließend</p>	<p>Kenntnisnahme. Die zeitliche Befristung ist zum aktuellen Zeitpunkt auf 30 Jahre, mit anschließendem Rückbau, festgesetzt.</p>

	<p>geklärt. Vor dem Hintergrund der derzeit laufenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz besteht aus regionalplanerischer Sicht bei diesem Sachverhalt noch Klärungsbedarf. Es soll hier grundsätzlich neben einer zeitlichen Befristung der Nutzungsdauer auch eine Rückbauverpflichtung im Falle einer zwischenzeitlichen Beanspruchung der Fläche für den Rohstoffabbau geprüft werden.</p>	
<p>IV.</p>	<p>Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Solarpark Bischheim“ (siehe Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen) soll gemäß Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) auf den Flächen unterhalb der Module extensives Grünland entwickelt werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sofern weitere externe Ausgleichsflächen benötigt werden, diese unter raumordnerischen Gesichtspunkten auf möglichst konfliktfreie Flächen zu lenken sind, um nicht weitere zusätzliche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Ggf. kann hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft der Fokus auf einen ganzheitlichen konzeptionellen Ansatz zur Stärkung des Regionalen Biotopverbundes gesetzt werden.</p> <p>Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (siehe Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)) sind zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage Einfriedungen zulässig. Der festgesetzte Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden soll das ungehinderte Passieren von Kleintieren gewährleisten. Insbesondere im Bereich der Teilfläche Ost regen wir an, diesen Aspekt umfassend im Kontext der unmittelbaren Umsäumung des Plangebietes mit geschützten Landschaftsbestandteilen und sich hieraus ergebender möglicher Barrierewirkungen zu prüfen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die geschützten Landschaftsbestandteile auch während der Errichtung des Solarparks (Bauphase) nicht beeinträchtigt werden. Bestehende Wegestrukturen sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind, ggf. durch entsprechende Festsetzungen, von der Überplanung</p>	<p>Ausführungen zu Eingriff und Ausgleich sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Aus versicherungstechnischen Gründen und dem Schutz vor Leib und Leben, da die Anlage eine elektrotechnische Betriebsstätte darstellt, kann nicht auf eine Einfriedung verzichtet werden. Sowohl die Umsäumung als auch die Wirtschaftswegeverbindungen werden durch die Einfriedung nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird an diesem Standort ggü. der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien als nachrangig bewertet. Dies wird durch § 2 EEG gestützt, welcher besagt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.</p> <p>Der Wirtschaftsweg auf Flurstück 2064, als untergeordneter Wiesenweg, ist nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Wirtschaftswege bleiben bestehen Teilbereich West: Flst. Nr. 1806; Teilbereich Ost Flst. Nrn. 2035, 2061, 2062/1, 2062/2 (in Teilen) und 1991), womit eine Barrierewirkung für größere Tiere nur eingeschränkt</p>

	<p>und Einzäunung auszunehmen, um den Betrieb angrenzender Flächen sowie ggf. für die touristische Naherholung nicht einzuschränken.</p>	<p>vorliegt und der Solarpark in kleinere Bereiche eingeteilt wird. Diese Thematik wird an diesem Standort ggü. der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien als nachrangig bewertet. Dies wird durch § 2 EEG gestützt, welcher besagt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.</p>
<p>V.</p>	<p>In Anbetracht der anhaltenden hohen Nachfrage nach Industrie- und Gewerbeflächen in unserer Region hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz beschlossen, neben dem Kapitel Erneuerbare Energien im gleichen Zuge auch die Ausweisung von Gewerbeflächen zu überarbeiten. Am 23.11.2022 hat die Regionalvertretung der PGW die Einleitung der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz beschlossen. In den zurückliegenden Jahren wurden in mehreren Studien die Potenziale für neue Industrie- und Gewerbeflächenausweisungen in der gesamten Westpfalz untersucht. Zusätzlich hat das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen seiner Arbeiten für eine landesweite Industrie- und Gewerbeflächenstrategie durch ein Gutachterbüro Suchräume für landesweite bedeutsame Standorte erfassen lassen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass unmittelbar südwestlich des Plangebietes West ein solcher Suchraum für eine regional bedeutsame Potentialfläche für Industrie und Gewerbe angrenzt. In diesem Kontext ist eine bandförmige Verdichtung im Freiraum aus regionalplanerischer Sicht im Kontext der siedlungsstrukturellen Entwicklung besonders kritisch Rechnung zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches in den nebenstehend genannten Bereich ist nicht vorgesehen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b> <b>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend angepasst.</b></p>		



Abstimmung:  Einstimmig    \_\_\_\_ Ja-Stimmen    \_\_\_\_ Nein-Stimmen    \_\_\_\_ Enthaltungen

<b>20</b>	<b>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</b>	<b>09.11.2023</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt einer Sicherung der Energieversorgung dar und trägt damit zu Versorgungssicherheit bei. Artikel 20 a des Grundgesetzes formuliert „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“. Vor diesem Hintergrund sind die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen.</p> <p><i>„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen</i></p>	<p>Wie in der nebenstehenden Stellungnahme korrekt beschrieben, liegt die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft in der Verantwortung jeder Gemeinde. Bezogen auf die Bauleitplanung ist dies als Planungshoheit umschrieben, welche ebenfalls bei der Gemeinde liegt. Die Gemeinde Bischheim sowie die VG Kirchheimbolanden (FNP-Änderung) haben durch die getroffenen positiven Beschlüsse ihren Planungswillen bzgl. des betreffenden Solarparks deutlich gemacht und sind dadurch ihrer Verantwortung gerecht geworden. Vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens wurde ein Raumordnungsverfahren mit Prüfung der Zielabweichung durchgeführt. In diesem Verfahren wurde die Landwirtschaftskammer ebenfalls beteiligt. Der Zielabweichung wurde für einen Großteil der ursprünglich vorgesehenen Fläche unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und vorliegenden Sachverhalte vonseiten der SGD Süd stattgegeben.</p>

<p><i>(KRITIS) gezählt.“</i> (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)</p> <p>Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich.</p> <p>Der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist bereits jetzt schon festzustellen, dass anstehende Planungen für PV Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV- Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.</p> <p>Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit agrarstrukturelle Belange nachteilig betroffen.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p>
---	--

	<p>Um die Belange der Landwirtschaft, der Betriebe und der Agrarstruktur besser zu berücksichtigen sind nachfolgende Punkte bei der Planung von Freiflächen PV Anlagen zwingend einzuhalten:</p> <p>Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Es ist unbedingt eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg zu gewährleisten.</p>	
<p>II.</p>	<p>Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Eine Suchkulisse von max. 4 % ist dabei als ausreichend anzusehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen.</p> <p>Um eine lokale Überlastung einzelner Gebiete zu vermeiden, sollten aus Sicht der Landwirtschaftskammer einzelne FFPV-Anlagen einerseits konzentriert auf wenigen Standorten in einer Region und andererseits in einem für den Raum verträglichen Flächenumfang umgesetzt werden. Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele sind pro</p>	<p>Für die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden liegt ein Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen vor. Die hier vorliegende Planung wird dort berücksichtigt und entspricht dem Konzept somit. Aufgrund des vorliegenden Standortkonzeptes, im Vorgriff stattgefundener Verfahren (Raumordnungsverfahren mit Zielabweichung) und dem Planungswillen der Ortsgemeinde Bischheim und VG Kirchheimbolanden kann die Planung am vorgesehenen Standort als vertretbar erachtet werden.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>

	<p>Verbandsgemeinde wenige Anlagen in einer Größenordnung von max. 10 ha bis 20 ha ausreichend.</p> <p>Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen. Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nicht allein die Bodengüte eines Standortes zu beachten. Auch weitere Faktoren sind dabei beachtlich.</p> <p>Die überplanten Flächen besitzen teilweise überdurchschnittliche Bodengüten. Die Gemarkung Bischheim besitzt eine durchschnittliche EMZ von 59, die beantragten Flächen weisen eine EMZ von bis 77 auf und sind somit als deutlich überdurchschnittlich zu bewerten.</p>	
<p>III.</p>	<p>Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen. Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegelte Flächen bieten erhebliche Ausbaupotenziale, die es prioritär zu nutzen gilt. Die Kontakte mit Projektierern in der Freifläche sollten hier genutzt werden, um Projekte auf versiegelten Potenzialflächen mit FFPVA aneinander gekoppelt umzusetzen.</p> <p>Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Dabei ist unterdurchschnittlich nicht automatisch ertragsschwach gleichzusetzen.</p> <p>Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV ist auf Ortsgemeindeebene zu betrachten. Für jede betroffene Gemeinde ist die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Anschließend ist die Bodengüte der überplanten Flurstücke zu ermitteln. Nur Flächen mit deutlich unterdurchschnittlicher Bodengüte können als ertragsschwach angesehen werden. Daraus ergibt sich, dass alle anderen Flächen als Ausschlussflächen anzusehen sind.</p>	<p>Lokale bzw. überörtliche Konzepte sind nicht Inhalt der vorliegenden Planung und müssen ggf. von der Verbandsgemeinde bzw. den Ortsgemeinden gesondert aufgestellt werden.</p> <p>Die vorliegende Planung übersteigt diese Prozentwerte nicht.</p> <p>Im vorausgegangenen Zielabweichungsverfahren wurden Alternativstandorte untersucht. Hierzu wurde auf ein bestehendes Konzept des Büros Brehm &amp; Co GmbH aus dem Jahr 2022 zurückgegriffen.</p> <p>Durch die positiven Bescheide für Raumordnungsverfahren sowie der Zielabweichung vom Raumordnungsziel VRG Landwirtschaft, ist daraus zu schließen, dass die SGD Süd die Standortwahl akzeptiert.</p>

	<p>Bei einer Flächenbeurteilung müssen auch Gebiete in Schutzgebieten berücksichtigt werden. Insbesondere sind Standorte in Schutzgebieten zu berücksichtigen, soweit keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturschutz durch PV Anlagen zu erwarten sind.</p> <p>Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Solareinstrahlung geprägt sind. Um eine möglichst effektive Solarleistung zu erzielen und gleichzeitig, sowenig wie möglich Landwirtschaftsfläche zu beanspruchen, sind alle landwirtschaftliche Flächen mit unterdurchschnittlicher Solareinstrahlung als Standort grundsätzlich nicht geeignet, dazu hat eine geeignete Darstellung zu erfolgen.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB berührt sind, sie können der Zulässigkeit entgegenstehen. Darunter fallen nach § 35 Abs.3 Nr.6 BauGB u.a. „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“. Diese Abwägung hat die Ortsgemeinde zu treffen.</p>	<p>Der gewählte Standort ist damit als geeignet zu bewerten.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>IV.</p>	<p>Innerhalb der Verbandsgemeindengemeinde werden nach unserer Kenntnis noch weitere Planungen zu Freiflächenphotovoltaik-Anlagen durchgeführt. Diese Verfahren sind in der vorgelegten Planung ebenfalls zu berücksichtigen, damit die Summationswirkung dieser flächeninanspruchnehmenden Planungen Berücksichtigung finden können.</p> <p>Die beantragte Fläche liegt in einem Vorrangbereich für die Landwirtschaft des ROP IV Westpfalz. Die Abweichung von den Zielen des ROP, zur temporären Zwischennutzung als FFPVA, wurde durch die SGD Süd positiv beurteilt. Grundlage waren die Ausführungen zum EEG und die Berufung auf den § 2 des EEG.</p> <p>Da die Grundlage der Zielabweichung die EEG Kulisse darstellt, sind auch die übrigen Vorgaben des EEG zu berücksichtigen, so ist z.B.</p>	<p>Weitere Planungen werden auf Ebene der FNP-Änderung beachtet.</p> <p>Die nebenstehenden Aspekte beziehen sich auf die Vermarktung des produzierten Stroms und sind daher nicht Inhalt des Bebauungsplanes.</p> <p>Ziel der OG Bischheim ist die möglichst flächeneffiziente Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Eine Reduzierung der Fläche bzw. der Leistung der Anlage kommt daher nicht infrage. An der Planung wird festgehalten.</p>

	nach § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG 2023 die zulässige Gebotsmenge pro Gebot auf maximal 20 Megawatt begrenzt. Nach § 24 Absatz 2 EEG 2023 müssen zur Ermittlung der 20-Megawatt-Schwelle mehrere Freiflächenanlagen zusammengerechnet werden, wenn sie im Umkreis von 2 km innerhalb derselben Gemeinde, die für die Aufstellung und den Beschluss eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. Diese Punkt wird in der vorgelegten Planung nicht berücksichtigt und übersteigt die geplante Größe die 20 MW Gebotsobergrenze. Die Planung ist vor diesem Hintergrund zu reduzieren.	
V.	Als Bedingung wurde u.a. folgendes festgelegt: 3. Die Laufzeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist im Rahmen der Bauleitplanung auf maximal 30 Jahre zu begrenzen. Am Ende der Laufzeit ist die Anlage auf Kosten des Investors vollständig zurückzubauen. Die Fläche ist anschließend wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu überführen.	Die Befristung auf 30 Jahre sowie die Folgenutzung Landwirtschaft ist bereits Inhalt der Planung.
VI.	In den textlichen Festsetzungen wird folgendes beschrieben: <b>Beschränkung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB)</b> <i>Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf den Zeitraum der Nutzung der Photovoltaikanlage, maximal auf 30 Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme, beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf dieses Zeitraumes, dies entspricht der Nutzungsaufgabe der Anlage, sicherzustellen.</i> <i>Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.</i>	Die SGD Süd wurde im Bauleitplanverfahren ebenfalls beteiligt, hat jedoch bzgl. der Befristung und Folgenutzung keine Einwände geäußert. An der Planung wird festgehalten.

	<p>Die Auflage der SGD soll die außerlandwirtschaftliche Nutzung der Vorrangfläche auf maximal 30 Jahre begrenzen, daher ist nach unserer Auffassung die Beschränkung, der Zwischennutzung, auf den Zeitraum zwischen dem Baubeginn und dem kompletten Rückbau der Anlage abzustellen.</p> <p>Die im Koalitionsvertrag und im Solarpaket 1 vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent wird bei der Planung deutlich überschritten. Die Gemeinde Bischheim verfügt über 525 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, sodass die Planung der PV Anlage mit einer Größe von 33 ha insgesamt einem Flächenanteil von 6,2 % entspricht. Die Planung ist daher insgesamt zu reduzieren.</p>	
<p>VII.</p>	<p>Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über einen Wirtschaftsweg erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind.</p> <p><i>„§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“</i></p> <p>Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt.</p> <p>Grundsätzlich sehen wir nicht die Notwendigkeit einer massiven Einzäunung der Anlage, vergleiche hierzu die Aussagen der Planungsgemeinschaft Westpfalz im Rahmen der raumordnerischen Prüfung und dem Zielabweichungsverfahren. Sofern die Anlage genehmigungsfähig ist und auf den Zaun aus baurechtlichen Gründen nicht</p>	<p>Bezüglich der verkehrlichen Erschließung wurde der LBM beteiligt, welcher keine derartigen Bedenken geäußert hat. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind für den Betrieb der Anlage ausreichend befestigt und dimensioniert. Sollten größere Dimensionierungen der bestehenden Wege im Rahmen des Anlagenbaus benötigt werden, so ist dies vonseiten des Antragstellers im Genehmigungsverfahren zu klären.</p> <p>Die Trasse bis zum Einspeisepunkt ist nicht Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanes, sondern wird in einem gesonderten Verfahren behandelt. Im Zuge dieses Verfahrens werden erneut Behörden gehört.</p> <p>Die genaue Verortung des Zauns ist nicht Inhalt der Planung. Aus versicherungstechnischen Gründen und dem Schutz vor Leib und Leben da dies eine elektrotechnische Betriebsstätte darstellt, kann trotz der Umsäumung nicht auf eine Einfriedung verzichtet</p>



	<p>verzichtet werden kann, ist sicherzustellen, dass die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz eingehalten werden.</p> <p>Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben.</p> <p>Gegebenenfalls sind negative Einflüsse, die durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, z.B. Staubentwicklung im Rahmen der Ernte und Bodenbearbeitung durch den Betreiber der Anlage zu dulden. Ein Abwehranspruch ist auszuschließen.</p>	<p>werden. Sowohl die Umsäumung als auch die Wirtschaftswegeverbindungen werden durch die Einfriedung nicht beeinträchtigt.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p><b>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</b></p> <p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> Einstimmig    ____ Ja-Stimmen    ____ Nein-Stimmen    ____ Enthaltungen</p>		





**Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.**

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Bischheim**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 08.07.2024